

Kreis Viersen	4
770/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
771/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
772/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
773/2020 Öffentliche Bekanntmachung einer Aberkennungsverfügung	7
774/2020 Bekanntmachung der Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03.02.2010 zwischen den Kreisen Kleve und Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsapothekers	8
775/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 17.11.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 01.09.2020 zur regelhaften Testung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie bei Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst, in einer Tagespflegeeinrichtung oder einer Betreuungsgruppe, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag anerkannt wurde	9
776/2020 Bekanntmachung der Gründung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein zum 01.01.2021	11
777/2020 Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 19.11.2020	12
778/2020 Entgeltregelung vom 19.11.2020 für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen)	16
Burggemeinde Brüggen	29
779/2020 Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen vom 01.11.2020	29
Gemeinde Grefrath	38
780/2020 Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Grefrath	38
Stadt Nettetal	39
781/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	39
782/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	40

783/2020	Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung	41
784/2020	20. Änderungssatzung vom 04.11.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 19.12.2018	44
785/2020	Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee) der Stadt Nettetal	49
786/2020	Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-280 „Gewerbegebiet Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee“ im Stadtteil Kaldenkirchen	52
787/2020	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021	55
788/2020	Feststellung der Nachfolge für den Stadtverordneten Christian Küsters	56
Gemeinde Niederkrüchten		57
789/2020	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 64. Änderung „Bestattungswald“, gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB.....	57
790/2020	Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Kirchstraße vom 25. November 2020.....	60
Stadt Viersen.....		62
791/2020	Öffentliche Zustellung eines Abwassergebührenfestsetzungsbescheids	62
792/2020	Öffentliche Zustellung eines Abwassergebührenfestsetzungsbescheids	63
793/2020	Öffentliche Zustellung eines Abwassergebührenfestsetzungsbescheids	64
794/2020	Öffentliche Zustellung eines Abwassergebührenfestsetzungsbescheids	65
795/2020	Fünfzehnte Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 11.11.2020	66
796/2020	Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Verzehrverbot alkoholischer Getränke im Staudengarten/ Alter ev. Friedhof, Lyzeumsgarten und Teilen des Casinogartens	70
797/2020	Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung	79
798/2020	Einladung zur Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Viersen	81
Stadt Willich.....		82
799/2020	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	82
800/2020	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	83
801/2020	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	84
802/2020	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	85
803/2020	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	86
804/2020	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	87
805/2020	Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich.....	88

806/2020	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Willich vom 30.04.2009.....	96
807/2020	Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 28.10.2020	122
808/2020	14. Änderungssatzung vom 10.11.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Willich vom 21.07.1997	124
809/2020	Satzung zur 24. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 28.10.2020	130
810/2020	Satzung zur 3. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 20.12.2017	132
811/2020	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 28.10.2020.....	134
Sonstige		138
812/2020	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde	138
813/2020	Niersverband: Einladung Verbandsversammlung 17.12.2020.....	139
814/2020	Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen	140
815/2020	Tagesordnung 18. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein	141

Kreis Viersen

770/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1, 10 LZG NRW (Landeszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen) wird der

Bußgeldbescheid
der unteren Naturschutzbehörde
vom 22.10.2020
- Aktenzeichen 60/2 OWi 1582/20

gegen:

Herrn
Kevon Burghartz
geboren 26.04.1996
St.-Anton-Str. 76
47798 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt daher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung - untere Naturschutzbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1210 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.11.2020
Im Auftrag

N i e b l i n g

771/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.10.2020
Aktenzeichen 03240916770/sie
gegen**

Herrn
Zbigniew Tadeusz Bilinski
Kranichstraße 5
47441 Moers

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.11.2020

Im Auftrag

Höges

772/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.10.2020
Aktenzeichen 03240916435/le
gegen**

Herrn
Albertus Wenneker
Marterhof 58
NL-7064 PR SILVOLDE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.11.2020

Im Auftrag

Lentz

773/2020 Öffentliche Bekanntmachung einer Aberkennungsverfügung

Gegen Mateusz Wilarski, letzte bekannte Anschrift: Krasickiego 21, PL - 99320 Zychlin, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 01.10.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/GO, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.11.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Gotzen

774/2020 Bekanntmachung der Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03.02.2010 zwischen den Kreisen Kleve und Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsapothekers

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03.02.2010 zwischen den Kreisen Kleve und Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsapothekers gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 12.11.2020 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 46) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 17.11.2020

gez.

Dr. Coenen
Landrat

**775/2020 Allgemeinverfügung
des Kreises Viersen vom 17.11.2020**

ZUR

**Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 01.09.2020 zur regelhaften Testung von
Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtun-
gen sowie bei Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst,
in einer Tagespflegeeinrichtung oder
einer Betreuungsgruppe, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag anerkannt
wurde**

Gemäß § 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein- Westfalen (WTG NRW) i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein- Westfalen (OBG NRW) erlässt der Kreis Viersen folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 01.09.2020 zur regelhaften Testung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie bei Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst, in einer Tagespflegeeinrichtung oder einer Betreuungsgruppe, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag anerkannt wurde, wird aufgehoben.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erlasse ich als zuständige Behörde gem. § 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz. Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und 14 Abs. 1 OBG.

Am 14.10.2020 hat das Bundesministerium für Gesundheit die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus- Testverordnung – TestV) erlassen. Im Anschluss hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit Nordrhein-Westfalen am 19.10.2020 eine Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung vom 14.10.2020 erlassen.

Da hierin umfassende Regelungen zu Testungen enthalten sind, wird die Allgemeinverfügung vom 01.09.2020 vorzeitig aufgehoben.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

gez.

Dr. Coenen

Landrat

776/2020 Bekanntmachung der Gründung des Zweckverbandes StudienInstitut NiederrheiN zum 01.01.2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die zur Bildung des Zweckverbandes StudienInstitut NiederrheiN durch Beschlüsse des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 17.06.2020 und der Stadt Krefeld vom 23.06.2020 sowie des Kreistages des Kreises Viersen vom 14.05.2020, des Kreises Wesel vom 19.03.2020 und des Kreises Kleve vom 28.05.2020 vereinbarte Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz Nr. 1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 10.11.2020 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 47 vom 19.11.2020) öffentlich bekannt gemacht. Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 19.11.2020

gez.
Dr. Coenen
Landrat

777/2020 Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 19.11.2020

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 29.10.2020 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.646), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der derzeit geltenden Fassung und des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12. Dezember 2003 (Abl. Krs. Vie. S. 693), in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen durch Anlieferungen

a) von Abfällen aus Haushaltungen sowie von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Krankenhäusern und dgl., die in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind und die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Satzung eingesammelt und befördert (kommunale Einsammlung) werden, werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 2 erhoben. Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises.

b) von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Verwaltungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Schulen und dgl., die in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind und die vom jeweiligen Abfallerzeuger bzw. dem von ihnen beauftragten Dritten außerhalb der kommunalen Einsammlung direkt angeliefert (Einzelanlieferungen) werden, werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 3 erhoben. Gebührenpflichtig sind die Abfallerzeuger bzw. der mit der Anlieferung beauftragte Dritte.

§ 2

Gebühren für die kommunale Einsammlung

(1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle.

(2) Die Gebühr beträgt für Anlieferungen zur

1.	Restentsorgung	133,97 €/t
2.	Kompostierung von Pflanzenabfällen; bei vermischten Anlieferungen wird die Gebühr nach Ziffer 2.1 erhoben.	
2.1	Biotonne	95,00 €/t

- 2.2 Ast- und Strauchwerk (Strukturmaterial) ohne Laub, Rasenschnitt, Bioabfälle und Verunreinigungen (einschl. Baumstubben bis 0,15 m Stammdurchmesser) 53,55 €/t
3. Die Kosten der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen sind in der Gebühr nach Ziffer 1 enthalten.
- 4.1 Für Altpapier/Altpappe mit max. 5 % Verunreinigungen wird für den kommunalen Anteil eine Gutschrift von 50,00 €/t auf die monatliche Gesamtgebühr angerechnet. Dieser Grundbetrag wird um den von der EUWID - Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH - für die Sorte 1.02 „gemischte Ballen“ veröffentlichten Wert des jeweiligen Monats erhöht.
- 4.2 Altpapier/Altpappe mit mehr als 5 % Verunreinigungen 133,97 €/t
5. Altholzverwertung (separat aus dem Sperrmüll eingesammelte verwertbare Altholzfraktion) 82,61 €/t
- (3) Die Gebühren für die kommunale Einsammlung werden monatlich nachträglich durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Gebühren für Einzelanlieferungen

- (1) Für die Anlieferung von organischen Abfällen zur Restentsorgung der folgenden Abfallarten gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV - in der jeweils geltenden Fassung) im Rahmen des durch Annahmeerklärung (gem. § 6 Abs. 1 der Entsorgungssatzung) zugewiesenen Kontingents:
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07 Sperrmüll
- wird eine Gebühr von 133,88 €/t erhoben.

Für die Anlieferung von organischen Abfällen zur Restentsorgung der folgenden Abfallarten gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV - in der jeweils geltenden Fassung) im Rahmen des durch Annahmeerklärung (gem. § 6 Abs. 1 der Entsorgungssatzung) zugewiesenen Kontingents:

- 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99 Abfälle a.n.g.
02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)

04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 06 99	Abfälle a.n.g.
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 11	Textilien
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 39	Kunststoffe
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

wird eine Gebühr in Höhe von 140,00 €/t erhoben.

Für Anlieferungen bis zu einem Gewicht von 0,2 t/Anlieferung wird eine Mindestgebühr in Höhe von: 20,00 € erhoben.

- (2) Für Anlieferungen aus privaten Haushaltungen bis zu 0,5 m³ je Anlieferung (Kleinanlieferungen) wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 10,00 €

erhoben.

- (3) Für Anlieferungen von biologisch abbaubaren Abfällen zur Kompostierung unter 0,2 t/Anlieferung wird eine pauschale Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (4) Die Gebühr wird durch Barzahlung des jeweiligen Betrages am Standort Viersen II abgelöst. Auf formlosen, begründeten Antrag hin, kann Abfallerzeugern, die regelmäßig Abfälle anliefern, bzw. durch ihre beauftragten Dritten anliefern lassen, auch eine bargeldlose Zahlung ermöglicht werden. Die Gebühr wird dann monatlich nachträglich durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung vom 17. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 751) in der Fassung der Änderung vom 20.12.2017 (Abl. Krs. Vie. S. 1165) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 19.11.2020

gez.

Dr. Coenen
Landrat

778/2020 Entgeltregelung vom 19.11.2020 für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen)

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 29.10.2020 aufgrund des § 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der derzeit geltenden Fassung und des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen vom 12. Dezember 2003 (Abl. Kr. Vie. S. 693), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Entgeltregelung für die Anlieferung von Abfällen, die nicht von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach ihren Satzungen eingesammelt und befördert werden (Einzelanlieferungen), beschlossen:

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen wird von dem jeweils mit der Entsorgung beauftragten Dritten ein Entgelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erhoben.

1. Das Entgelt beträgt – ohne Mehrwertsteuer – für
 - 1.1 Abfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhangs 3, Tabelle 2, Spalte 7 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) erfüllen (Anorganik, Deponie Brüggen II)

<u>Abfall-schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>Entgelt</u>
1	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	49,01 €/t
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	49,01 €/t
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	49,01 €/t
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	49,01 €/t
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	49,01 €/t
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	53,51 €/t
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	56,85 €/t
01 03 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	

01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	49,01 €/t
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	49,01 €/t
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	49,01 €/t
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	53,51 €/t
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	49,01 €/t
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	49,01 €/t
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	53,51 €/t
01 04 99	Anfälle a.n.g.	EF (*1)
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	56,85 €/t
01 05 05 *	öhlhaltige Bohrschlämme und Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	56,85 €/t
01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	56,85 €/t
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	51,44 €/t
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	51,44 €/t
01 05 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
2	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	56,85 €/t
4	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	56,85 €/t
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	56,85 €/t
5	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 06 *	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	56,85 €/t
05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	56,85 €/t
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	56,85 €/t

05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	56,85 €/t
05 01 17	Bitumen	49,01 €/t
05 01 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
6	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	52,62 €/t
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	52,62 €/t
06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	52,62 €/t
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	49,01 €/t
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	60,46 €/t
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	56,85 €/t
06 08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Silicium und Siliciumverbindungen	
06 08 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a.n.g.	
06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	115,99 €/t
06 13 03	Industrieruß	112,38 €/t
06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	80,69 €/t
06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß	112,38 €/t
06 13 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
7	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände (schlammig)	60,46 €/t
07 01 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	
07 07 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
8	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	

08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	53,51 €/t
08 02 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	49,01 €/t
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	71,63 €/t
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	71,63 €/t
10 01 04 *	Filterstaub und Kesselstaub aus Öffeuerung	71,63 €/t
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	56,93 €/t
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	56,85 €/t
10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	49,01 €/t
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	49,01 €/t
10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	75,23 €/t
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	71,63 €/t
10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	70,72 €/t
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	67,11 €/t
10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	60,46 €/t
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	56,85 €/t
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	49,01 €/t
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	49,01 €/t
10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	52,62 €/t
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	49,01 €/t
10 02 10	Walzzunder	49,01 €/t
10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	60,46 €/t
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	56,85 €/t
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	56,85 €/t
10 02 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	

10 03 02	Anodenschrott	52,62 €/t
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	49,01 €/t
10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	60,46 €/t
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	56,85 €/t
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	72,52 €/t
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	49,01 €/t
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	67,11 €/t
10 07 04	andere Teilchen und Staub	71,63 €/t
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	56,85 €/t
10 07 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	71,63 €/t
10 08 09	andere Schlacken	49,01 €/t
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	58,03 €/t
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	52,62 €/t
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	49,01 €/t
10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	49,01 €/t
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	49,01 €/t
10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	49,01 €/t
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	49,01 €/t
10 09 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	75,23 €/t
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	71,63 €/t
10 09 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	52,62 €/t
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	49,01 €/t
10 09 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	49,01 €/t
10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	49,01 €/t
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	49,01 €/t
10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	49,01 €/t

10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	49,01 €/t
10 10 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	75,23 €/t
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	71,63 €/t
10 10 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	49,01 €/t
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	49,01 €/t
10 10 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	97,09 €/t
10 11 05	Teilchen und Staub	75,23 €/t
10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	49,01 €/t
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	49,01 €/t
10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	57,13 €/t
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	49,01 €/t
10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Abfälle enthalten	54,06 €/t
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	50,46 €/t
10 11 15 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	52,62 €/t
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	49,01 €/t
10 11 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	60,46 €/t
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	56,85 €/t
10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	55,05 €/t
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	51,44 €/t
10 11 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	49,01 €/t
10 12 03	Teilchen und Staub	71,63 €/t
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	56,85 €/t
10 12 06	verworfenen Formen	49,01 €/t
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	49,01 €/t
10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	52,62 €/t
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	49,01 €/t
10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	52,62 €/t

10 12 12	Glasureabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	49,01 €/t
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	56,85 €/t
10 12 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	49,01 €/t
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	49,01 €/t
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	71,63 €/t
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	56,85 €/t
10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	49,01 €/t
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	49,01 €/t
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	49,01 €/t
10 13 12 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	70,72 €/t
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	67,11 €/t
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	49,01 €/t
10 13 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 08 *	Phosphatierschlämme	56,85 €/t
11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	60,46 €/t
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	56,85 €/t
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	60,46 €/t
11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	60,46 €/t
11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	52,62 €/t
11 01 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolitische Prozesse	49,01 €/t
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Entgelt
11 05 01	Hartzink	49,01 €/t
11 05 02	Zinkasche	53,51 €/t

11 05 03 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	49,01 €/t
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	49,01 €/t
12 01 02	Eisenstaub und -teile	45,04 €/t
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	49,01 €/t
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	45,04 €/t
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	56,85 €/t
12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	57,13 €/t
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	53,51 €/t
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	53,51 €/t
12 01 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Öl-abfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)	
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	60,46 €/t
13 05 03 *	Schlämme aus Einlaufschächten	60,46 €/t
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	EF (*1)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	EF (*1)
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 20	Glas	49,01 €/t
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	52,62 €/t
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	49,01 €/t
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	65,05 €/t

16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	65,05 €/t
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	65,05 €/t
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	65,05 €/t
16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	65,05 €/t
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	49,01 €/t
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	49,01 €/t
16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	49,01 €/t
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	49,01 €/t
16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	49,01 €/t
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	49,01 €/t
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	49,01 €/t
17 01 02	Ziegel	49,01 €/t
17 01 03	Fliesen und Keramik	49,01 €/t
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	49,01 €/t
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	49,01 €/t
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 02	Glas	49,01 €/t
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	52,62 €/t
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische	49,01 €/t
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	49,01 €/t
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	45,04 €/t
17 04 02	Aluminium	45,04 €/t

17 04 06	Zinn	45,04 €/t
17 04 07	gemischte Metalle	45,04 €/t
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	48,65 €/t
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	49,01 €/t
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	49,01 €/t
17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffen enthält	49,01 €/t
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	49,01 €/t
17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	49,01 €/t
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	49,01 €/t
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe (siehe Hinweis zu Mindestentgelten)	
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	204,27 €/t
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	204,27 €/t
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	200,66 €/t
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe (Asbestzement) nur reine Asbestzementabfälle > 1,2 t/m ³	53,51 €/t
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe Asbestzementrohre u. -Formteile > 0,3 t/m ³	158,44 €/t
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe Asbestzementrohre u. -Formteile < 0,3 t/m ³ , vermischte Anlieferungen u. Verbundmaterialien	204,27 €/t
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	52,62 €/t
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	49,01 €/t
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	57,13 €/t
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	57,13 €/t
17 09 03 *	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	57,13 €/t
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	56,85 €/t
19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige Abfälle	56,85 €/t
19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	49,01 €/t

19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	115,99 €/t
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	52,62 €/t
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	50,81 €/t
19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	75,23 €/t
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	71,63 €/t
19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	75,23 €/t
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	71,63 €/t
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	EF (*1)
19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	EF (*1)
19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	60,46 €/t
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	56,85 €/t
19 02 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	EF (*1)
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	EF (*1)
19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	EF (*1)
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	EF (*1)
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	EF (*1)
19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	71,63 €/t
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	
19 08 02	Sandfangrückstände	49,01 €/t
19 08 07 *	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	56,85 €/t
19 08 08 *	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	55,05 €/t
19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	60,46 €/t
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	56,85 €/t
19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	60,46 €/t

19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	56,85 €/t
19 08 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	56,85 €/t
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	56,85 €/t
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	56,93 €/t
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	60,46 €/t
19 09 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 05	Glas	49,01 €/t
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	49,01 €/t
19 12 11 *	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (die Einzelkomponenten müssen zugelassen sein)	EF (1*)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	49,01 €/t
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	52,62 €/t
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	49,01 €/t
19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	60,46 €/t
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	56,85 €/t
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	60,46 €/t
Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Entgelt
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	56,85 €/t
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 02	Glas	49,01 €/t
20 01 40	Metalle	49,01 €/t
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	112,38 €/t
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine	49,01 €/t

20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht (nur März bis August soweit die Grenzwerte eingehalten werden)	EF (1*)

Hinweis: Die mit Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gem. § 3 Abs. 1 der Abfall-Verzeichnisverordnung (AVV) gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

(*1) EF = Einzelfallfestlegung; wegen der Vielzahl der möglichen Inhaltsstoffe bzw. der unterschiedlichen Konsistenz kann die genaue Festlegung des Entgeltes erst im Rahmen des Nachweisverfahrens erfolgen.

1.1.1 Für Abfälle, die im Zusammenhang von Sanierungsmaßnahmen bzw. Schadensfällen anfallen, wird das Entgelt im Rahmen des Nachweisverfahrens unter Berücksichtigung der Menge, der festgestellten Belastungen und des erforderlichen Aufwands im Einzelfall festgelegt.

1.1.2 Das Mindestentgelt beträgt:

- bei Anlieferung mineralischer Abfälle zur Beseitigung aus der Gruppe „17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe“ mit Ausnahme der Position „17 06 05 nur reine Asbestzementabfälle > 1,2 t/m³“ 20,00 €/Anlieferung.
- Bei allen anderen Anlieferungen werden 10,00 €/Anlieferung erhoben.

2. Entgeltpflichtig ist der Anlieferer der Abfälle.

3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.

4. Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die nach der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen ausgeschlossen sind, zusätzliche Kosten, z.B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind die Kosten vom Anlieferer zu erstatten. Näheres hierzu regeln die Benutzerordnungen.

5. Diese Entgeltregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 14. Dezember 2006 (Abl. Krs. Vie. S. 701) in der Fassung der Änderung vom 20. Dezember 2017 (Abl. Krs. Vie. 2017 S. 1152) außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltregelung für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

41747 Viersen, 19.11.2020

gez.

Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

779/2020 Hauptsatzung

der Burggemeinde Brüggen

vom 01.11.2020

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Banner, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeister
- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV. NRW. S. 915), hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 12. November 2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Gemeinde Brüggen besteht seit dem 1. Januar 1970.

Sie ist durch das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV NRW S. 966) durch den Zusammenschluss der bisherigen Gemeinden Bracht und Brüggen gebildet worden. Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV NRW S. 414) sind aus der Gemeinde Elmpf Gebietsteile um Schloss Dilborn und aus der Gemeinde Niederkrüchten die nördlichen Gebietsteile der Ortschaften Laar in die Gemeinde Brüggen eingegliedert worden.

(2) Die Gemeinde führt mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 14.03.2012 die Bezeichnung „Burggemeinde Brüggen“.

§ 2
Wappen, Banner, Siegel

(1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 16. Mai 1972 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Gold (Gelb) rechts die auf einer silbernen (weißen) Bank sitzende Muttergottes mit rotem Unterkleid, blauem Mantel und blauer Lilienkrone. Gesicht, Hände und Haar sind silbern (weiß). Mit der linken Hand umfasst sie auf dem Schoß das silberne (weiße), von einem rot-silbernen (weißen) Heiligenschein umgebene Jesuskind. In der rechten Hand hält sie einen Rosenzweig mit 3 roten Blüten. Links ein steigender, rotbewehrter und bezungter schwarzer Löwe, der einen blauen Wimpel an schwarzem Schaft mit silberner (weißer) Spitze in den Tatzen hält.

(2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 16. Mai 1972 das Recht zur Führung eines Banners verliehen worden.

Beschreibung des Banners:

Blau-gelb-blau-gelb-blau im Verhältnis 1:1:7:1:1 längsgestreift mit dem Gemeindewappen im Schild etwas oberhalb der Mitte.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

Dienstsiegelbeschreibung:

Umschrift oben: Burggemeinde Brüggen

Umschrift unten: Kreis Viersen

Siegelbild:

Das Gemeindewappen ohne Schild in folgender Tingierung:

In Weiss rechts die auf weißer Bank sitzende Muttergottes, deren Gesicht, Haar, Hände weiß und deren Mantel und Lilienkrone schwarz sind. Mit der linken Hand umfasst sie auf dem Schoß das weiße, von einem schwarz-weißen Heiligenschein umgebene Jesuskind. In der rechten Hand hält sie einen Rosenzweig mit 3 schwarzen Blüten.

Rechts ein steigender weißbewehrter und schwarzbezungter schwarzer Löwe, der einen schwarzen Wimpel an schwarzem Schaft mit ebensolcher Spitze in den Tatzen hält.



§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche.

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Burggemeinde Brüggen fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Burggemeinde Brüggen fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der

Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Burggemeinde Brüggen“.

(2) Die männlichen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsherr“; weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“.

(3) Die Zahl der zu wählenden Vertreter gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Kommunalwahlgesetz wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG von 38 Vertretern, davon 19 in Wahlbezirken, auf 34 Vertreter, davon 17 in Wahlbezirken, verringert.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse werden in einer vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung festgelegt.

(3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 9

Aufwandsentschädigungen, Verdienstauffallersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf eine Sitzung im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten den Regelstundensatz der EntschVO, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- 4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V. m. der EntschVO.
- 5.) Anstelle einer zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten Vorsitzende von Ausschüssen ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO. Hiervon wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
- Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Klimaschutz
 - Ausschuss für Natur, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft
 - Ausschuss für Soziales, Teilhabe und Generationen
 - Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur
 - Betriebsausschuss
 - Liegenschaftsausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - KiTa-, Schul- und Sportausschuss
- 6.) Den im Rat vertretenen Fraktionen werden aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt. Jede Fraktion erhält monatlich einen Grundbetrag von 25 EUR sowie einen Betrag von 20 EUR je Ratsmitglied. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin.

§ 11

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Burggemeinde Brüggen festgelegt.
- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Burggemeinde Brüggen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt Kreis Viersen“ vollzogen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht:

Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38
Verwaltungsstelle Bracht, Marktstraße 36

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den in Abs. 2 genannten Stellen.
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 13

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Bei Bedienstete in Führungsfunktionen (Fachbereichs- und Sachgebietsleitung, Stabsstellen) werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 14
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 02.10.2018 außer Kraft.

Gemeinde Grefrath

780/2020 Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Grefrath

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 21. September 2020 für die Dauer von fünf Jahren

Frau Rita Baumgart, wohnhaft Finkenstraße 16, 47929 Grefrath

als Nachfolgerin von Angelika Bellgardt zur Schiedsfrau für den Schiedsbezirk Grefrath gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichts Kempen hat durch Beschluss vom 04.11.2020 die Wahl bestätigt.

Die Amtszeit des Schiedsmannes beginnt am 04.11.2020.

Grefrath, den 19. November 2020

Der Bürgermeister

Schumeckers

Stadt Nettetal

781/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Fahrzeug Hyundai Getz, Farbe weiß
Standort Büschen Höhe Hausnummer 13, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.11.2020 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 19.11.2020
Der Bürgermeister

782/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Fahrzeug Opel Vectra Farbe Schwarz /Kennzeichen SM 66736 (PL)
Standort Parkplatz an der Eremitenstraße, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.11.2020 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 19.11.2020
Der Bürgermeister

783/2020 Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Die NEW NiederrheinWasser GmbH (Antragstellerin) hat am 14. August 2019 einen Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß § 106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.

Die Antragstellerin beantragt, auf den Grundstücken in der Gemeinde Schwalmtal, Gemarkung Amern, Flur 5, Flurstücke 44 und 45 und Flur 6 Flurstücke 22 und 28 sowie der Gemeinde Nettetal, Gemarkung Breyell Flur 13, Flurstück 13 Grundwasser aus 6 Vertikalbrunnen bis zu einem Volumen an Wasser von insgesamt

2.500.000 m³ jährlich

aus Wassergewinnungsanlagen zu entnehmen. Dieses entnommene Grundwasser dient der Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Absatz 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 04.12.2020 bis zum 04.01.2021 einschließlich

während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr - 12:30 Uhr und
von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr sowie

freitags von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, Raum 308 nach telefonischer Terminabstimmung unter der Nummer 02153 – 898 6115 zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter dem Reiter „Wir über uns“ in der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.01.14-46) Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der erforderlichen Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden deren Namen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 07. Oktober 2020

Bezirksregierung Düsseldorf

- 54.06.01.14-46 -

Im Auftrag

gez. Jannik Arndt

784/2020 20. Änderungssatzung vom 04.11.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 19.12.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 ([GV. NRW. S. 916](#)), hat der Rat der Stadt Nettetal am 03.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der Rat überträgt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem zuständigen Ausschuss. Sofern die Anregungen bzw. Beschwerden mehrere Ausschüsse betreffen, ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

Anregungen und Beschwerden müssen bis zum 14. Tag vor der Sitzung des Ausschusses, in der der Antrag beraten werden soll, eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden dem Ausschuss erst in der darauffolgenden Sitzung zur Annahme vorgelegt.

Entscheidet der zuständige Ausschuss mindestens mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen, wird dem Rat das Beratungsergebnis nur zur Kenntnis vorgelegt. In den Fällen, in denen die Verwaltung im Gegensatz zum Antrag einen abweichenden Vorschlag vorlegt, soll sich die Verwaltung vor der Beratung im zuständigen Ausschuss mit dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin ins Benehmen setzen.“

2. § 14 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse und setzt die Mindest- bzw. Höchstzahl der Ausschussmitglieder wie folgt fest:

Mindest- und Höchstzahlen der Mitglieder

1. Haupt- und Finanzausschuss	19 – 25
2. Rechnungsprüfungsausschuss	7 – 15
3. Wahlausschuss	4, 6, 8 oder 10
4. Wahlprüfungsausschuss	4 – 9
5. Betriebsausschuss NetteBetrieb	13 – 15
6. Ausschuss für Schule und Sport (ohne Fachberater)	9 – 15
7. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Inklusion	9 – 15
8. Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften	3 – 15
9. Ausschuss für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Verkehr	9 – 15
10. Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität	11 – 17
11. Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	11 – 17
12. Jugendhilfeausschuss	15
13. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Digitalisierung	15

Umlegungsausschuss* 5

*Der Umlegungsausschuss ist 1970 eingerichtet worden. 2 Stadtverordnete werden vom

Rat der Stadt Nettetal bestellt.

3. § 16 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt; Sitzungsgeld kann auch für Online-Fraktions-sitzungen ausbezahlt werden, wenn diese im gleichen Rahmen stattfinden, wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.“

4. § 16 Abs.7 a) erhält folgende neue Fassung:

„Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag als Ersatz des Verdienstausfalls mindestens einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 16 Abs. 7 f) erhält folgende neue Fassung:

„(f) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalls richtet sich nach der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.“

6. In § 20 Abs. 2 wird „im Stadtteil Kaldenkirchen, Kehrstraße 93“ gestrichen.

7. Die Anlage zur Zuständigkeitsregelung für Ausschüsse gemäß § 13 Abs. 4 wird wie folgt angepasst:

ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN FÜR AUSSCHÜSSE GEMÄß § 13 ABS. 4

Der Rat beschließt, die Zuständigkeiten der Ausschüsse wie folgt abzugrenzen:

Nach § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung haben die Ausschüsse des Rates in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Entscheidungsbefugnisse. Als solche Angelegenheiten des Aufgabenbereiches werden festgelegt:

1. die Zuständigkeit der Ausschüsse ist grundsätzlich mit den Zuständigkeiten der Geschäftskreise der Wahlbeamten deckungsgleich.
2. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Geschäftsbereiche berühren, bedürfen der Beteiligung der für diese Geschäftsbereiche zuständigen Ausschüsse. Die Federführung der Ausschüsse ergibt sich aus der Federführung der Geschäftsbereiche lt. Geschäftsbereichsverteilung der Stadtverwaltung Nettetal, die Anlage dieser Zuständigkeitsregelung ist, sowie dem Aufgabengliederungsplan.

Zuständigkeiten, die im Aufgabengliederungsplan nicht eindeutig abgegrenzt sind, werden wie folgt geregelt:

Städtische Bauvorhaben

Bei städt. Bauvorhaben sind die Fachausschüsse für die Raumprogramme und Funktionsfragen, der Betriebsausschuss NetteBetrieb für die technische Durchführung der Bauvorhaben zuständig.

Finanzangelegenheiten

Für den Erlass von Geldforderungen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Vermögensveräußerungen, Beteiligungen an Kapital- u.ä. Gesellschaften ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Der Betriebsausschuss NetteBetrieb ist für die Bewirtschaftung und für den Verkauf der übertragenen Liegenschaften zuständig. Grundsatzfragen über die Bewirtschaftung städtebaulich relevanter Grundstücke verbleiben beim Haupt- und Finanzausschuss.

Denkmalschutzangelegenheiten

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden federführend vom Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität unter Beteiligung des Ausschusses für Kultur und Städtepartnerschaften wahrgenommen. Im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes erfolgt bei Eintragungen in die Denkmalliste und Führung der Denkmalliste, vorläufigen Unterschutzstellungen, Erlaubnisverfahren etc. bei positiver Bescheidung zugunsten des Denkmalschutzes die Beteiligung des Ausschusses für Kultur und Städtepartnerschaften in Form einer Information nach der getroffenen Maßnahme. Bei Denkmalangelegenheiten von besonderer örtlicher Bedeutung ist der Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften vor der Entscheidung zu beteiligen. In den übrigen Fällen sind die Entscheidungen nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Umlegungsangelegenheiten

Für Beschlüsse in Umlegungsangelegenheiten - mit Ausnahme der Umlegungsanordnung - ist, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Umlegungsausschusses fallen, der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität zuständig.

Straßen- und Verkehrsplanungen

Für die Straßen- und Verkehrsplanungen ist der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität zuständig.

Dies gilt auch für die Genehmigung von Bauprogrammen in Verbindung mit Ausbauplänen als Grundlage für die nachfolgende Veranlagung von Beiträgen nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Straßenbenennungen

Bei der Benennung einer neugeschaffenen Straße sowie der Umbenennung einer bereits vorhandenen Straße beschließt der Ausschuss für Kultur- und Städtepartnerschaften über die Namensgebung.

Demographie und Inklusion

Angelegenheiten zu den Themen Demographie und Inklusion (ohne Schulbereich) werden im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Inklusion beraten. Handelt es sich um Themen, die speziell die Inklusion im Schulbereich betreffen, so werden diese Ausschuss für Schule und Sport behandelt.

Stiftungen

Entscheidungen zur Goerigk- und Van-der-Upwich-Stiftung trifft die zuständige Geschäftsbereichsleitung mit der zuständigen Fachbereichsleitung sowie dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses und berichtet in diesem darüber. Fachlich zuständiger Ausschuss für diese beiden Stiftungen ist der Haupt- und Finanzausschuss. Angelegenheiten der Stiftung „DIE SCHEUNE“ werden im Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften, Angelegenheiten der Bongartzstiftung im dortigen Verwaltungsrat behandelt.

3. In den Bauleitplanverfahren fasst der Rat den das Verfahren eröffnenden Aufstellungs- und beschließenden Feststellungsbeschluss (bei Flächennutzungsplänen) bzw. den Satzungsbeschluss (bei Bebauungsplänen). Die dazwischenliegenden Entscheidungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden auf den Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität übertragen. Dies gilt auch entsprechend für sonstige Satzungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB).“
4. Für alle Angelegenheiten, für die kein Fachausschuss zuständig ist, gilt der Haupt- und Finanzausschuss als zuständig.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 20. Änderungssatzung vom 04.11.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 19.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, 04.11.2020

Küsters
Bürgermeister

785/2020 Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee) der Stadt Nettetal

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Nettetal am 23.06.2020 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 13.11.2020
Bezirksregierung Düsseldorf
AZ.: 35.02.01.01-24Net-031-1763

Im Auftrag
gez. Linck-Müller“

Das Plangebiet wird eingefasst von der Autobahn A 61 im Norden, der östlich angrenzenden Straße „An der Kleinbahn“, der südlich verlaufenden „Montel-Allee“ sowie dem die nordwestliche Verlängerung der Zillessen-Allee bildenden Wirtschaftsweg Richtung Autobahn. Die Flächengröße beträgt rund 10 ha.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Mit der Wirksamkeit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan für ihren Geltungsbereich unwirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 13.11.2020, AZ.:35.02.01.01-24Net-031-1763 erteilte Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
 - b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

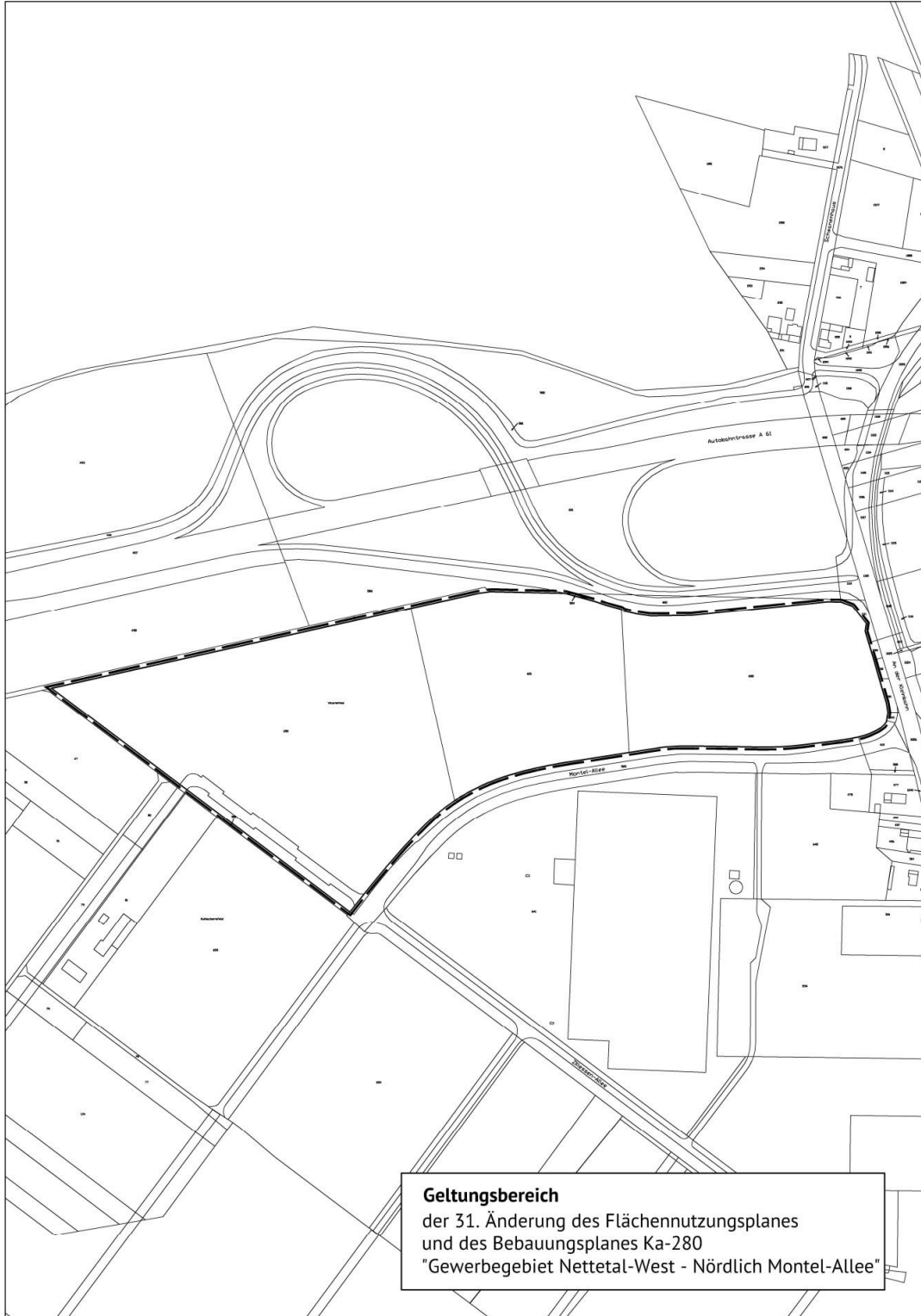
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 17.11.2020

gez. Küsters
Bürgermeister



786/2020 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-280 „Gewerbegebiet Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 23.06.2020 den Bebauungsplan Ka-280 „Gewerbegebiet Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Ka-280 „Gewerbegebiet Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet wird eingefasst von der Autobahn A 61 im Norden, der östlich angrenzenden Straße „An der Kleinbahn“, der südlich verlaufenden „Montel-Allee“ sowie dem die nordwestliche Verlängerung der Zillessen-Allee bildenden Wirtschaftsweg Richtung Autobahn. Die Flächengröße beträgt rund 10 ha.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Ka-280 „Gewerbegebiet Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee“ tritt der Bebauungsplan Ka-223 für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Ka-280 „Gewerbegebiet Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 23.06.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Ka-280 „Gewerbegebiet Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

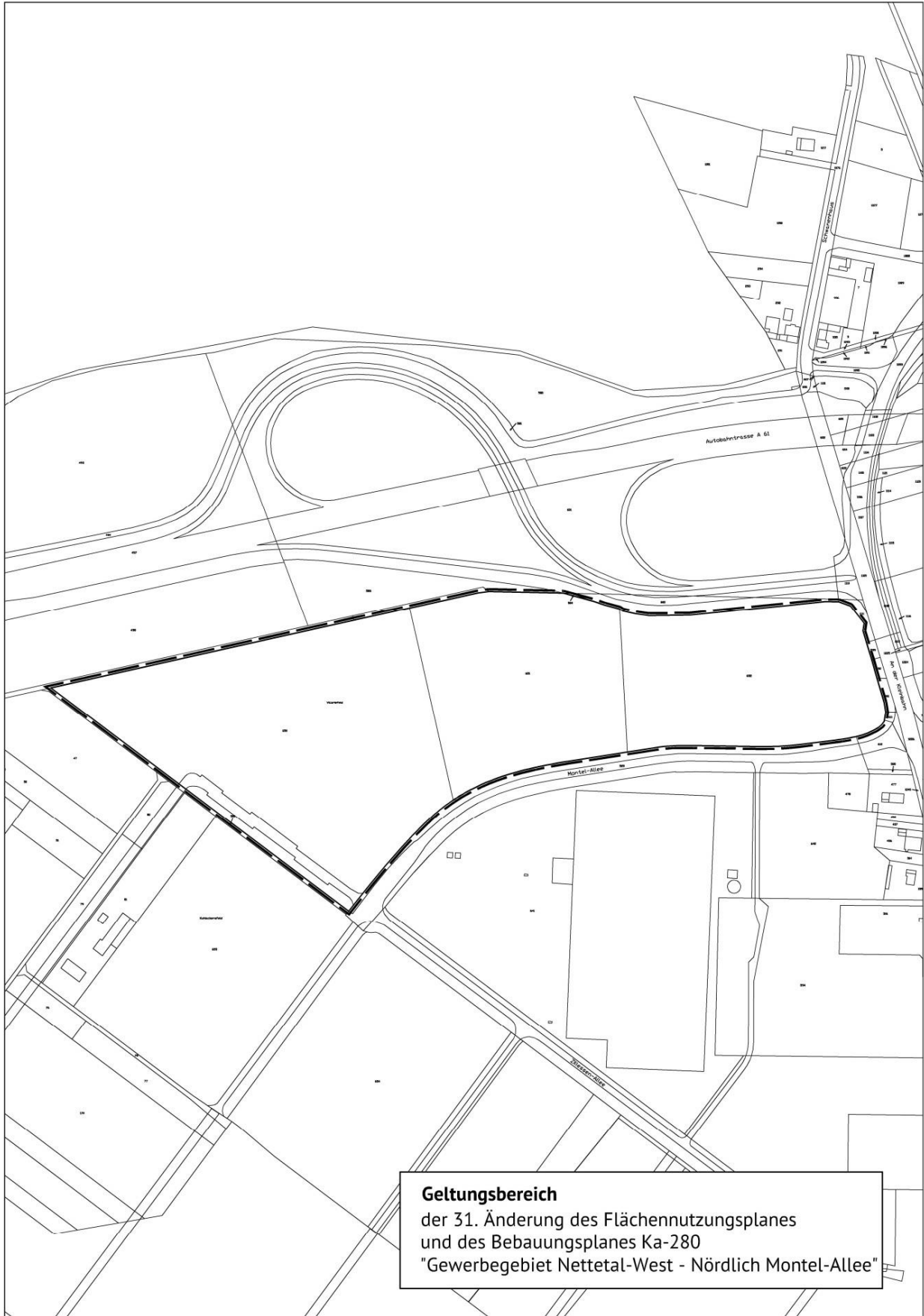
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 17.11.2020

gez. Küsters
Bürgermeister



787/2020 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2021 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, seit dem 18.11.2020 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt im Rathaus, Nettetal - Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337-339, während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Nettetal nach Beginn der Auslegung bis zum 31.01.2021 Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Nettetal eingereicht oder beim Zentralbereich Finanzen im Rathaus Nettetal-Lobberich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Nettetal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Nettetal, 18.11.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Müller
Stadtkämmerer

788/2020 Feststellung der Nachfolge für den Stadtverordneten Christian Küsters

Der Stadtverordnete **Christian Küsters** hat mit seiner Annahmeerklärung zur Wahl zum Bürgermeister der Stadt Nettetal seinen Sitz für Bündnis90/ Die Grünen im Rat der Stadt Nettetal verloren.

Gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509/SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2020 (S. 312d), habe ich festgestellt, dass

Herr Hermann-Josef Hüttermann,

Beruf: Jurist,

Geburtsjahr: 1957,

Geburtsort: Duisburg

wohnhaft in 41334 Nettetal, hermann.huettermann@gmx.de

als Ersatzbewerber aus der Reserveliste von Bündnis90/Die Grünen in den Rat der Stadt Nettetal nachrückt.

Gegen diese Feststellung können

- a) jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettetal, den 18.11.2020

Der Wahlleiter

gez.

Dr. Rauterkus

Gemeinde Niederkrüchten

789/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 64. Änderung „Bestattungswald“, gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 12. Mai 2020 den Flächennutzungsplan, 64. Änderung, festgestellt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Flächennutzungsplanänderung durch nachstehende Verfügung vom 09. Oktober 2020, Az.: 35.02.01.01-24Nie-064-1590, genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 12.05.2020 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplanes.

*Im Auftrag
Gez.: Harald Kirsten*

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09. Oktober 2020, Az.: 35.02.01.01-24Nie-064-1590 der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

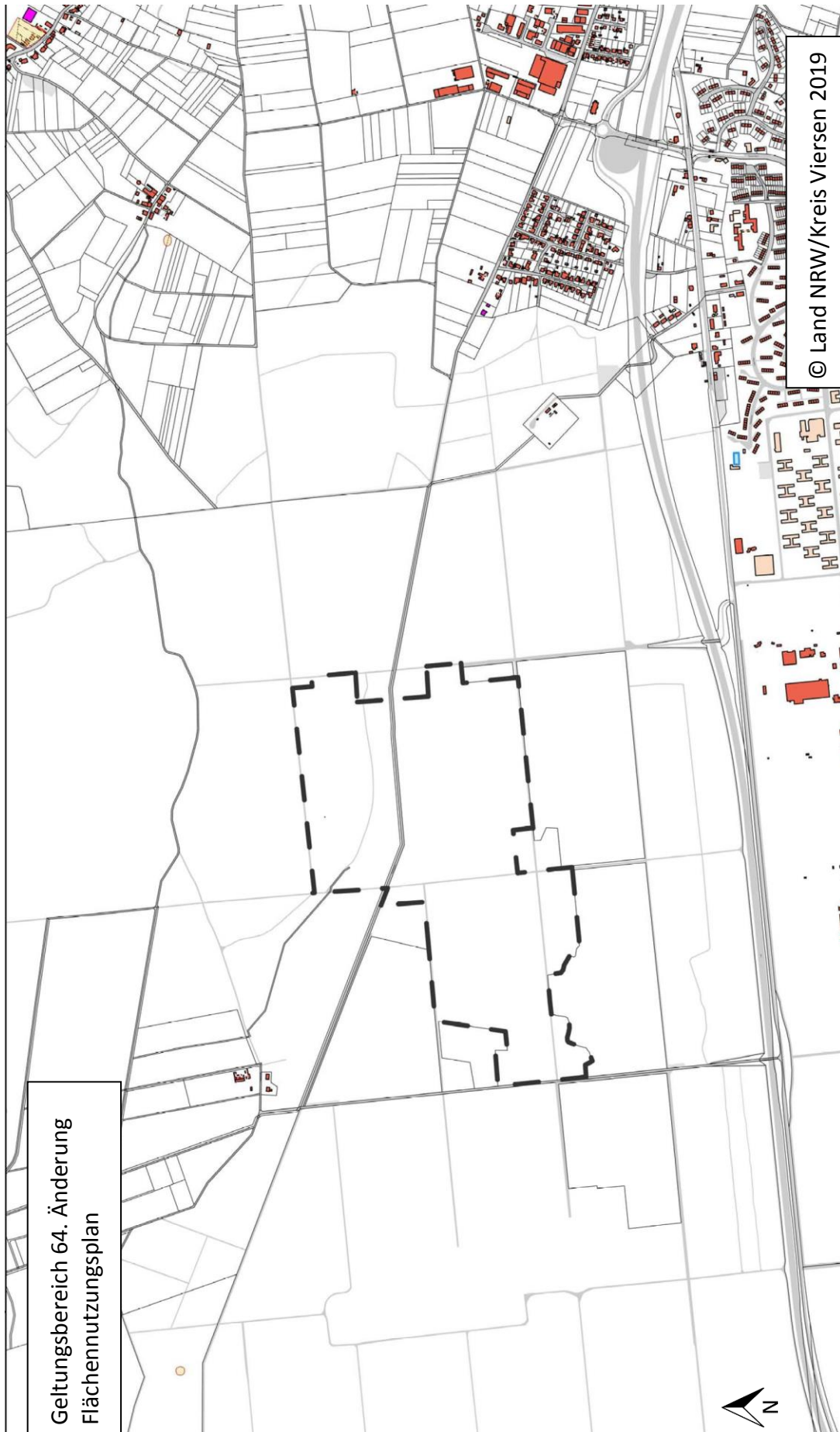
Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- 2) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird diese Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Niederkrüchten, den 11. November 2020

gez. Wassong
Bürgermeister



Geltungsbereich 64. Änderung
Flächennutzungsplan

© Land NRW/Kreis Viersen 2019

790/2020 Satzung
der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Kirchstraße
vom 25. November 2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 604) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 24. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Kirchstraße (Gemarkung Niederkrüchten, Flur 33, Nr. 209, 214 und 215) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Niederkrüchten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 02. Juni 2017 (Straßenausbaubeitragssatzung).

§ 2

Die Verkehrsanlage Kirchstraße wird entsprechend § 3 Absatz 5 a) der Straßenausbaubeitragssatzung vom 02. Juni 2017 als Anliegerstraße eingestuft.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Kirchstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 25. November 2020

Der Bürgermeister

gez.

Wassong

Stadt Viersen

791/2020 Öffentliche Zustellung eines Abwassergebührenfestsetzungsbescheids

Der an Herrn Abbas Fadil, geboren am 02.12.1968, unter der zuletzt bekannten Anschrift Boutena-Aloyourba Street 2 in Shariah – Irak, gerichtete Abwassergebührenfestsetzungsbescheid, zum Grundstück Heimerstraße 113b, 41748 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2018-31.12.2018, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Bauen, Umwelt und Liegenschaften, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 26.10.2020, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Gebührenfestsetzungsbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.11.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 80 – Bauen, Umwelt und Liegenschaften
Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung
Im Auftrag
gez. Rosenkranz

792/2020 Öffentliche Zustellung eines Abwassergebührenfestsetzungsbescheids

Der an Herrn Abbas Fadil, geboren am 02.12.1968, unter der zuletzt bekannten Anschrift Boutena-Aloyourba Street 2 in Shariah – Irak, gerichtete Abwassergebührenfestsetzungsbescheid, zum Grundstück Heimerstraße 113b, 41748 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2019-31.12.2019, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Bauen, Umwelt und Liegenschaften, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 26.10.2020, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Gebührenfestsetzungsbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.11.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 80 – Bauen, Umwelt und Liegenschaften
Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung
Im Auftrag
gez. Rosenkranz

793/2020 Öffentliche Zustellung eines Abwassergebührenfestsetzungsbescheids

Der an Herrn Abbas Fadil, geboren am 02.12.1968, unter der zuletzt bekannten Anschrift Boutena-Aloyourba Street 2 in Shariah – Irak, gerichtete Abwassergebührenfestsetzungsbescheid, zum Grundstück Heimerstraße 9999 (Flur 30, Flurstück 84), 41748 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2019-31.12.2019, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Bauen, Umwelt und Liegenschaften, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 26.10.2020, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Gebührenfestsetzungsbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.11.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 80 – Bauen, Umwelt und Liegenschaften
Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung
Im Auftrag
gez. Rosenkranz

794/2020 Öffentliche Zustellung eines Abwassergebührenfestsetzungsbescheids

Der an Herrn Abbas Fadil, geboren am 02.12.1968, unter der zuletzt bekannten Anschrift Boutena-Aloyourba Street 2 in Shariah – Irak, gerichtete Abwassergebührenfestsetzungsbescheid, zum Grundstück Heimerstraße 9999 (Flur 30, Flurstück 84), 41748 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2018-31.12.2018, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Bauen, Umwelt und Liegenschaften, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 26.10.2020, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Gebührenfestsetzungsbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.11.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 80 – Bauen, Umwelt und Liegenschaften
Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung
Im Auftrag
gez. Rosenkranz

795/2020 Fünfzehnte Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 11.11.2020

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in seiner Sitzung am 10.11.2020 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung vom 31.05.1995, zuletzt geändert durch die Vierzehnte Änderung vom 26.08.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

“§ 8 Ausschuss für Bauen, digitale Entwicklung und Infrastruktur

- (1) Der Ausschuss für Bauen, digitale Entwicklung und Infrastruktur ist zuständig für alle nicht dem Rat vorbehaltenen baulichen Angelegenheiten der Stadt, der Wohnbauförderung und -modernisierung, sowie der digitalen Entwicklung und Infrastruktur.
- (2) Er entscheidet über
 1. Grundsatzfragen
 - a) des Hoch- und Tiefbaues sowie des allgemeinen Grünflächenwesens einschl. Wälder,
 - b) der Stadtentwässerung,
 2. Bildung von Erschließungseinheiten, von Abschnitten einer Erschließungsanlage oder Anwendung der Kostenspaltung zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch oder § 8 Kommunalabgabengesetz,
 3. Widmung, Einziehung und Teileinziehung von Straßen,
 4. Planung und Durchführung von Baumaßnahmen mit einer geschätzten Kostensumme von mehr als 100.000 EUR, soweit die Maßnahme mit Plänen, Erläuterungen und Kostenberechnungen im zuständigen Fachausschuss vorberaten ist, und bei Baumaßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Straßenverkehr nach Anhörung des Ordnungs- und Straßenverkehrsausschusses,
 5. Vergabe von Aufträgen aus dem Aufgabenbereich des Fachbereiches Bauen, Umwelt und Liegenschaften sowie der Städtischen Betriebe an Planer, Gutachter oder Sachverständige, soweit das geschätzte Honorar 25.000 EUR übersteigt,
 6. Verträge öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art von besonderer Bedeutung aus dem Aufgabenbereich des Fachbereiches Bauen, Umwelt und Liegenschaften sowie der Städtischen Betriebe,
 7. Vergabe öffentlicher Mittel für den Wohnungsbau im Rahmen der bestehenden Richtlinien,
 8. Grundsatzfragen aus dem Bereich der Digitalisierung, insb. der digitalen Entwicklung und Infrastruktur, insbesondere über
 - a) die Digitalisierung von Bildungseinrichtungen
 - b) den öffentlichen Breitbandausbau
 - c) die Digitalisierung der Verwaltung.

9. Grundsatzfragen
 - a) für das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
 - b) der Straßenreinigung einschl. Winterdienst,
 - c) der Unterhaltung städtischer Grünflächen einschl. Wälder, Gewässer und Feuchtgebiete,
 - d) des Friedhofswesens,
 - e) des Kleingartenwesens.

(3) Er berät insbesondere über

1. Satzungen aus dem Aufgabenbereich des Fachbereiches Bauen, Umwelt und Liegenschaften sowie der Städtischen Betriebe, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,
2. Bewilligung städtischer Mittel für den Wohnungsbau und die Modernisierung,
3. Aufstellung und Förderung von Sonderprogrammen,
4. Bestimmung von Schwerpunkten für die Förderung der Modernisierung,
5. Förderung des Wohnungsbaues für Mitarbeiter der Stadtverwaltung Viersen,
6. Grundsatzfragen bezüglich städtischer Grünflächen einschl. Wälder, Gewässer und Feuchtgebiete,
7. Empfehlungen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung zur Stellungnahme der Stadt in Planfeststellungs- und sonstigen Verfahren anderer Träger, insbesondere nach
 - Straßenrecht
 - Energieversorgungsrecht
 - Eisenbahnrecht
 - Wasserrecht
 - Abgrabungsrecht
 - Abfallrecht
 - Flurbereinigungsrecht
 - Bergrecht,soweit es sich um Fälle von besonderer Bedeutung handelt und wichtige Belange des Umweltschutzes betroffen sind,
8. Empfehlungen an andere Fachausschüsse zu Fragestellungen aus dem Bereich der Digitalisierung, insb. der digitalen Entwicklung und Infrastruktur,
9. Haushaltsangelegenheiten.“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft

- (1) Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft ist zuständig für alle nicht dem Rat vorbehaltenen Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes sowie Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, soweit Belange der Stadt betroffen sind.
- (2) Er entscheidet, soweit Belange des Klima- und Umweltschutzes, der Land- und Forstwirtschaft betroffen sind, über
 1. Grundsatzfragen
 - a) des Hoch- und Tiefbaues sowie des allgemeinen Grünflächenwesens einschl. Wälder,
 - b) der Stadtentwässerung,

2. Planung und Durchführung von Baumaßnahmen mit einer geschätzten Kostensumme von mehr als 100.000 EUR, soweit die Maßnahme mit Plänen, Erläuterungen und Kostenberechnungen im zuständigen Fachausschuss vorberaten ist, und bei Baumaßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Straßenverkehr nach Anhörung des Ordnungs- und Straßenverkehrsausschusses,
 3. Vergabe von Aufträgen aus dem Aufgabenbereich des Fachbereiches Bauen, Umwelt und Liegenschaften sowie der Städtischen Betriebe an Planer, Gutachter oder Sachverständige, soweit das geschätzte Honorar 25.000 EUR übersteigt,
 4. Verträge öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art von besonderer Bedeutung aus dem Aufgabenbereich des Fachbereiches Bauen, Umwelt und Liegenschaften sowie der Städtischen Betriebe,
 5. Vergabe öffentlicher Mittel für den Wohnungsbau im Rahmen der bestehenden Richtlinien,
 6. Grundsatzfragen
 - a) für das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
 - b) der Straßenreinigung einschl. Winterdienst,
 - c) der Unterhaltung städtischer Grünflächen einschl. Wälder, Gewässer und Feuchtgebiete,
 - d) des Friedhofswesens,
 - e) des Kleingartenwesens,
 7. Maßnahmen zur Förderung des Gedankens des Klima- und Umweltschutzes.
- (3) Er berät, soweit Belange des Klima- und Umweltschutzes, der Land- und Forstwirtschaft betroffen sind, insbesondere über
1. Satzungen aus dem Aufgabenbereich des Fachbereiches Bauen, Umwelt und Liegenschaften sowie der Städtischen Betriebe, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss oder der Ausschuss für Bauen, digitale Entwicklung und Infrastruktur zuständig ist,
 2. Bewilligung städtischer Mittel für den Wohnungsbau und die Modernisierung,
 3. Aufstellung und Förderung von Sonderprogrammen,
 4. Bestimmung von Schwerpunkten für die Förderung der Modernisierung,
 5. Förderung des Wohnungsbaues für Mitarbeiter der Stadtverwaltung Viersen,
 6. Konzeption und Koordination des städtischen Umweltschutzprogrammes sowie Empfehlungen an andere Fachausschüsse zu diesem Programm
 7. Grundsatzfragen bezüglich städtischer Grünflächen einschl. Wälder, Gewässer und Feuchtgebiete,
 8. Empfehlungen an andere Fachausschüsse zur Verwendung umweltfreundlicher Materialien, über umweltfreundlichen Einsatz und Betrieb von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sowie über den Gebrauch umweltfreundlicher Energien bei städtischen Maßnahmen sowie in Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen der Stadt,
 9. Empfehlungen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung zu solchen Bauleitplänen, bei denen wichtige Belange des Klima- oder Umweltschutzes bzw. der Land- oder Forstwirtschaft betroffen sind,
 10. Empfehlungen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung zur Stellungnahme der Stadt in Planfeststellungs- und sonstigen Verfahren anderer Träger, insbesondere nach
 - Straßenrecht
 - Energieversorgungsrecht
 - Eisenbahnrecht
 - Wasserrecht
 - Abgrabungsrecht

- Abfallrecht
 - Flurbereinigungsrecht
 - Bergrecht,
- soweit es sich um Fälle von besonderer Bedeutung handelt und wichtige Belange des Klima- oder Umweltschutzes bzw. der Land- oder Forstwirtschaft betroffen sind,
11. Empfehlungen an andere Fachausschüsse zu Stellungnahmen der Stadt bei Planungen anderer Träger, soweit wichtige Belange des Klima- oder Umweltschutzes bzw. der Land- oder Forstwirtschaft betroffen sind,
 12. Haushaltsangelegenheiten.
- (4) Bei Belangen, die zugleich auch in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Bauen, digitale Entwicklung und Infrastruktur im Sinne von § 8 fallen, hat die Beratung und Entscheidung zunächst im Ausschuss für Bauen, digitale Entwicklung und Infrastruktur zu erfolgen.“

3. Die Nummerierung der bisherigen §§ 9 ff. verschiebt sich entsprechend.

Artikel II

Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 10.11.2020 beschlossene Fünfzehnte Änderung der Zuständigkeitsordnung hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Änderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 11.11.2020

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

796/2020 Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Verzeherverbot alkoholischer Getränke im Staudengarten/ Alter ev. Friedhof, Lyzeumsgarten und Teilen des Casinogartens

Für die Bereiche im Stadtteil Viersen Staudengarten/ Alter ev. Friedhof, Lyzeumsgarten, Parkplatz mit Brunnenanlage zwischen dem Nettomarkt und der Kreuzkirche sowie Teilen des Casinogartens erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Viersen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Mitführ- und Verzeherverbot von alkoholischen Getränken und alkoholischen Mischgetränken

Für die unter Ziffer 3 genannten Örtlichkeiten ist das Mitführen und der Verzehr von alkoholischen Getränken, d. h. Getränke, die Alkohol enthalten (hierzu zählen auch Mischgetränke, bestehend aus Alkohol und nicht alkoholischen Flüssigkeiten), zu den unter Ziffer 2 definierten Zeiten untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von alkoholischen Getränken/Mischgetränken lt Ziff. 1.1 ohne Verweildauer in den betreffenden Örtlichkeiten, die erkennbar lediglich zum Transport durch den unter Ziffer 3 genannten räumlichen Geltungsbereich befördert werden (z.B. Einkäufe für die häusliche Verwendung).

Ausgenommen von diesem Verbot sind die Zeiten während angemeldeter und genehmigter Veranstaltungen im Lyzeumsgarten im Rahmen der Veranstaltungsreihen „Südstadtsommer“, „Young Talents“ und „open Arts“ sowie in allen Bereichen die Karnevalstage von Altweiber bis einschließlich Veilchendienstag als traditionelles Brauchtum und sonstige Veranstaltungen unter Federführung oder maßgeblicher Beteiligung der Stadtverwaltung Viersen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem in Ziff. 3 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich vom 01. Januar 2021 – 31. Dezember 2022 täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Verzeherverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Innenstadt Viersen - Lyzeumsgarten: Beginnend an der Durchfahrtsperre Dr.-Carl-Schaub Allee auf der gesamten öffentlichen Fläche bis Beginn Hermann-Hülser-Platz (Gebäudekante Festhalle Viersen) sowie

Innenstadt Viersen - Staudengarten: Auf der gesamten Fläche der fußläufigen Erschließung (einschließlich des als Alter ev. Friedhof bezeichnete Teil).

Innenstadt Viersen - Fläche zwischen dem Nettomarkt und der Kreuzkirche, einschließlich der Brunnenanlage.

Innenstadt Viersen - Teile des Casinoartens: Von der Bahnhofstraße bis einschließlich Erschließungsweg zur Fußgängerzone (hinter Spielplatz) bis Erschließungsweg von der Königsallee.

Die Geltungsbereiche sind den beigefügten Plänen zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Die Bereiche sind durch entsprechende Beschilderung deutlich ausgewiesen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – (VwGO) – vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der geltenden Fassung, angeordnet. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – (VwVfG NRW) – vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), in der geltenden Fassung, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – (VwVG NRW) – vom 19.02.2003 (GV.NRW.Seite 156, 818), in der geltenden Fassung, der unmittelbare Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten alkoholischen Getränke und alkoholischen Mischgetränke angedroht.

Gründe:

Alkohol und die damit verbundenen negativen Auswirkungen führen in nahezu allen größeren Städten regelmäßig zu Gewalttaten, Lärmbelästigungen, öffentlicher Notdurftverrichtung, Erbrechen in der Öffentlichkeit, unerlaubtem Wegwerfen von Behältnissen und anderen Gesetzesverstößen. Dies hat zur Folge, dass betroffene öffentliche Räume von der Bevölkerung gemieden werden, das Unsicherheitsgefühl wächst und massive Anwohnerbeschwerden zu verzeichnen sind.

Im Bereich der Stadt Viersen haben sich drei Brennpunkte gebildet, die längerfristig durch die o.g. Vorkommnisse und Zuwiderhandlungen gegen geltende Verordnungen und Gesetze signifikant negativ auffällig sind. Eine entsprechende Szene, bestehend aus alkohol- und/ oder drogensüchtigem Klientel verschiedenster Alters- und Herkunftsstruktur führte für den Bereich des **Lyzeumsgarten** zu einer Unterschriftenaktion mit 57 unterzeichnenden Geschäftsleuten und Bürgerinnen- und Bürgern, die sie „unhaltbaren Zustände“ in dieser Naherholungszone in unmittelbarer Nähe zur Festhalle Viersen beschreiben: „ Täglich und zu jeder Jahreszeit treffen sich dort Alkohol konsumierende und lautstark agierende Personen, die sich nicht scheuen, öffentlich ihre Notdurft zu verrichten und auf den

anliegenden Grundstücken ihren Müll zu entsorgen“. Feststellungen des Kommunalen Ordnungsdienstes sowie der Kreispolizeibehörde Viersen bestätigen diese Aussagen vollumfänglich. Darüber hinaus ist das in unmittelbarer Nähe liegende Seniorenheim ebenfalls erheblich beschwert, in der Form, dass sich Senioren/ Seniorinnen nicht mehr aus dem Haus trauen, um nicht verbal angegangen zu werden. Der Leitung der Einrichtung wird regelmäßig bei ihrem Dienstantritt angepöbelt und durch obszöne Äußerungen beleidigt. Platzverweise haben nur kurzfristigen Erfolg und führen -wenn überhaupt- nur zu einer stundenweise Beruhigung der Lage. Ursächlich für den nicht zu tolerierenden Zustand ist ungehemmter Alkoholenuss mit den dann folgenden Ausfallerscheinungen.

In den räumlich nur ca. 100 Meter entfernt liegenden Bereichen des **Staudengartens/ Alter ev. Friedhof** sowie der Fläche zwischen dem Netto Markt und der Kreuzkirche, einschließlich Brunnenanlage stellt sich die Lage aufgrund der flächenmäßigen Gegebenheiten so dar, dass diverse Gruppen die einzelnen Parkbänke „besetzen“ und bis in die frühen Morgenstunden erheblich dem Alkohol zusprechen, teilweise Drogen konsumieren, ihre Notdurft im Park oder in angrenzende Gärten verrichten, ihren Abfall hinterlassen, untereinander und alkoholisiert zu fortgeschrittener Stunde in Streit geraten und hierdurch erheblich Lärmbelästigungen für die Anwohnerschaft erzeugen. Der Bereich wird seit längerer Zeit verstärkt vom Kommunalen Ordnungsdienst sowie von der Polizei bestreift, ohne hierdurch eine dauerhafte Lösung der Probleme herbeiführen zu können.

Lt. Einsatztagebuch der Kreispolizeibehörde Viersen wurden vor der erstmaligen Verhängung des Alkoholverbotes nahezu tägliche Feststellungen getroffen, die durch den Kommunalen Ordnungsdienst verifiziert wurden. Im städtischen Beschwerdemanagement sind massive Beschwerden eingegangen, u.a. auch vom Pastor der Kreuzkirche, der bereits von Besucher/-innen der Gottesdienste auf die Problematik angesprochen wurde. Der Durchgang durch den Staudengarten wird de facto von Ortskundigen gemieden, da hier ein Angstraum entstanden ist. So werden u.a. Mütter mit kleinen Kindern von stark alkoholisierten Männern unverblümt zum Geschlechtsverkehr aufgefordert, männliche Passanten mit sexuellen Kraftausdrücken beleidigt und andere Besucherinnen und Besucher des Parks in anderer Form aggressiv verbal angegangen. Auch hier ist der ungezügelter Verzehr von Alkohol maßgeblich für die Eskalation, was deutlich an der Form der massiven Ruhestörungen in den Nachtstunden deutlich wird, die von Anwohnern als nicht länger zu tolerieren angezeigt werden. Aufgrund der finanziellen Situation der Störer laufen Verwarn- und Bußgelder ins Leere. Im Bereich des Parkplatzes werden bereits in den frühen Morgenstunden hochprozentige Alkoholika konsumiert, begünstigt durch die Öffnungszeiten des dortigen Netto Marktes. Hier finden erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und Ausfallerscheinungen durch volltrunkene Personen bereits in den Morgenstunden statt, die durch Meldungen der umliegenden Geschäftsleute sowie Einsatzberichte des Rettungsdienstes über hilflose Personen belegt sind.

In Teilen des **Casinogartens**, insbesondere im Bereich des dortigen Spielplatzes und der anschließenden Wiese zeigen sich ebenfalls massive Verstöße der bereits zuvor erwähnten Art. Gerade Eltern kleinerer Kinder, die den stark frequentierten Spielplatz aufzusuchen beklagen massive Belästigungen durch das entsprechende Klientel, welches objektiv auf den unkontrollierten Verzehr von Alkohol zurückzuführen ist.

Zu 1. Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW.

S. 528), in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG. Angesichts der bisherigen Erfahrungen und Feststellungen ist eine dauerhafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu prognostizieren, der nur durch ein Alkoholverbot begegnet werden kann.

a. Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht vor, sondern mit dem Verbringen in den und Verzehr von alkoholischen Getränken im bezeichneten Bereich bereits eine konkrete Gefahr, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für die grundgesetzlich geschützte körperliche Unversehrtheit unbeteiligter Dritter, der Ordnungskräfte und der Bürgerinnen und Bürger besteht. Das massenhafte Einbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken führt aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre zwangsläufig zu Belästigungen der Allgemeinheit sowie zu weiteren Ordnungswidrigkeiten u.a. durch Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit und erheblichen Lärmbelästigungen durch Volltrunkene. Darüber hinaus wird Abfall, zumeist ausgetrunkene Behältnisse, nicht ordnungsgemäß entsorgt, was zu täglichen Handreinigungen der Flächen durch die Städtischen Betriebe führt. Von den in den betreffenden Bereichen anwesenden Personenkreis ist nicht zu erwarten, dass sie Verunreinigungen unverzüglich entfernen oder die öffentliche Toilettenanlage im Bereich der Hauptstraße aufsuchen, so dass in diesen Fällen Verstöße gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung gegeben sind. Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von alkoholischen Getränken in den betreffenden Bereich gegeben, da offensichtlich ist, dass die alkoholischen Getränke dort vor Ort verzehrt werden sollen, mit den Folgen, dass sich die Selbstkontrolle des dem Alkohol zusprechenden Personenkreises mit steigendem Alkoholpegel drastisch reduziert und o.a. Zuwiderhandlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

Es kann somit nicht von einem bloßen Gefahrenverdacht gesprochen werden, dies untermauern auch die zahllosen Feststellungen der Ordnungsbehörden sowie mannigfaltige und ernstzunehmende Beschwerden aus der Bevölkerung. Diverse Ansprachen der Ordnungsbehörden zeigen nur geringe Wirkung, Platzverweise laufen zumeist ins Leere, da diese nicht permanent überwacht werden können.

b. Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o. g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Alkohol mit sich führen bzw. diesen verzehren. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen diese Personen zu richten, da sie die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den betroffenen Tagen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die zu den diversen Ordnungswidrigkeiten in den betr. Bereichen führen. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt einen übermäßigen Alkoholgenuss mit entsprechenden Folgen betreiben und zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der großen Anzahl wechselnder Personen mit einer gruppenspezifischen Trinkgewohnheit. Ein noch stringenter Einsatz der zur Verfügung stehender Ordnungskräfte ist nicht leistbar, so dass derzeit Rechtsverstöße nur in geringem Maße, quasi nach dem Zufallsprinzip, geahndet werden können.

Bei der Beurteilung der Störerqualität ist deshalb auf die Gesamtschau und nicht auf einzelne Fallvarianten abzustellen.

c. Verhältnismäßigkeit

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Durch das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol wird sichergestellt, dass den Grundlagen für die dann folgenden Überschreitungen nach Senkung der Hemmschwellen der Nährboden entzogen wird. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Mit anderen, milderer Mittel als durch das verfügte Verbot, ist den zu erwarteten permanenten Ordnungswidrigkeiten nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende dauerhafte Anwesenheit des entsprechenden Klientels auf den betr. öffentlichen Flächen scheiden auch andere Mittel wie z. B. Überwachung von Ordnungstreifen mit Polizei wegen fehlender Praktikabilität aus.

Von dem unter Ziffer 1.1 angeordneten generellen Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol sind lediglich die unter Ziff. 1.2. und 1.3 aufgeführten Ausnahmen zugelassen.

Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der sich derzeit an beiden Orten regelmäßig aufhaltenden Personen durch das räumlich beschränkte Alkoholverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich ist zunächst befristet und soll den in den letzten Jahren festgestellten Gefahrenzeiten, die durch alkoholbedingte Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen, vorerst für diesen Zeitraum entgegen.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Ordnungswidrigkeiten zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf die Bereiche, die seit längerer Zeit signifikant auffällig sind. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen insbesondere der Polizei, der Rettungsdienste und der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen bestimmt.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 - 3 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung wirksam umgesetzt werden kann. Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Alkoholika ausgehen (wie in der Vergangenheit geschehen), können für so bedeutende Individualschutzgüter, wie Gesundheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Dem Schutz dieser Individualgüter muss das private Interesse an Verbringung und Verzehr von Alkoholika im öffentlichen Bereich lediglich räumlich beschränkt zurückstehen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren überwiegt damit dem evtl. Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu 6. Androhung von Zwangsmitteln:

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmittel durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung. Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur das Zwangsgeld bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht. Das mir bei der Auswahl des anzuwendenden Zwangsmittel eingeräumte Ermessen wird dahingehend ausgeübt, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten und zum Verzehr bereitgehaltenen Alkoholika anzudrohen. Nur bei konsequenter, zeitnaher und unmittelbarer Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffern 2 und 3 können die Individualrechtsgüter ausreichend geschützt werden. Die Androhung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme keinen Aufschub duldet. Nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erscheint geeignet, der Anordnung unter Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2 und 3 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

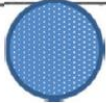
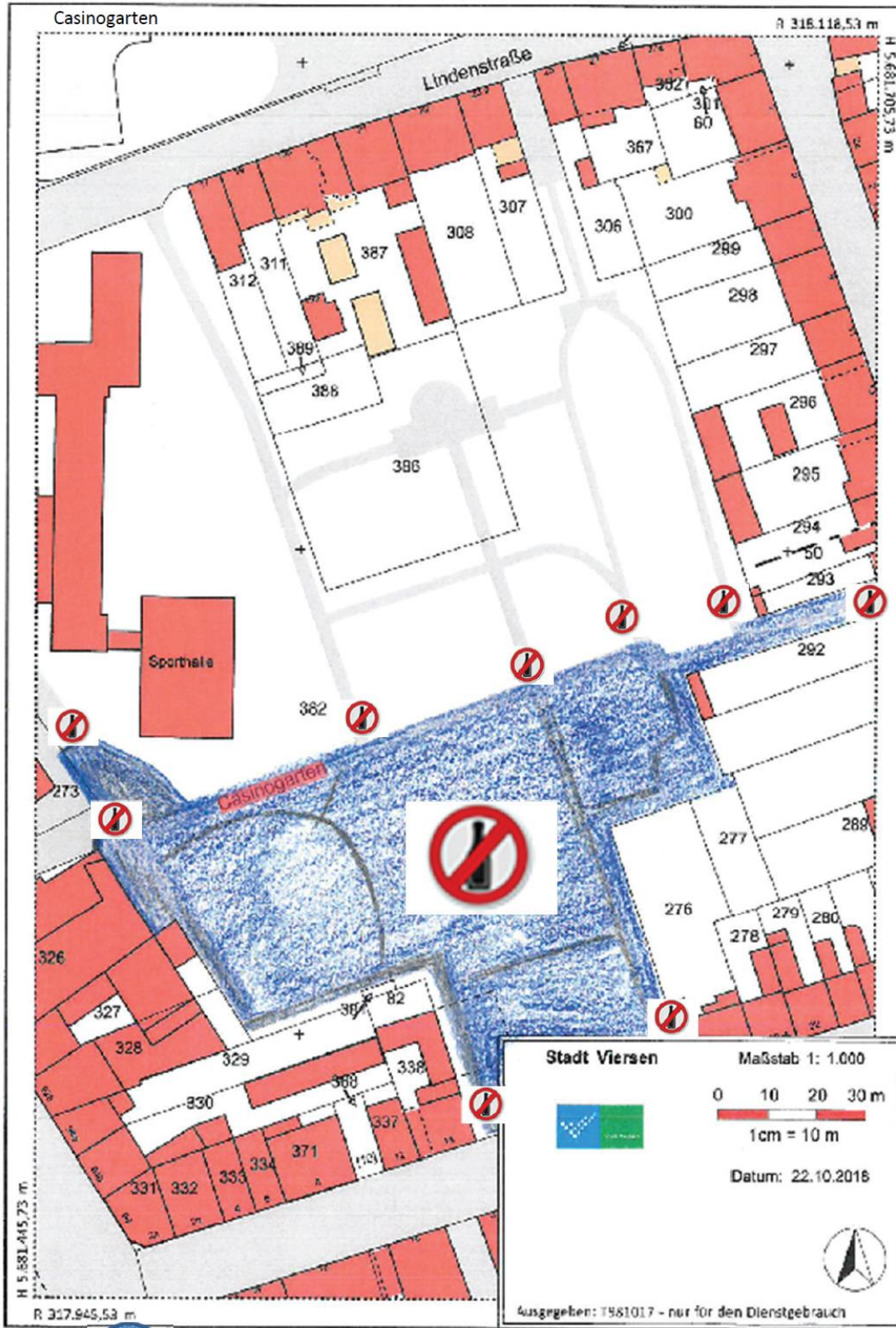
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einen sicheren Übermittlungsweg gemäß eingereicht werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Dieser Antrag ist bei Verwaltungsgericht Düsseldorf zu stellen.

gez.

A n e m ü l l e r
(Bürgermeisterin)



Casinogarten





797/2020 Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Die NEW NiederrheinWasser GmbH (Antragstellerin) hat am 14. August 2019 einen Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß § 106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.

Die Antragstellerin beantragt, auf den Grundstücken in der Gemeinde Schwalmtal, Gemarkung Amern, Flur 5, Flurstücke 44 und 45 und Flur 6 Flurstücke 22 und 28 sowie der Gemeinde Nettetal, Gemarkung Breyell Flur 13, Flurstück 13 Grundwasser aus 6 Vertikalbrunnen bis zu einem Volumen an Wasser von insgesamt

2.500.000 m³ jährlich

aus Wassergewinnungsanlagen zu entnehmen. Dieses entnommene Grundwasser dient der Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Absatz 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 30.11.2020 bis zum 30.12.2020 einschließlich

bei der Stadt Viersen, Bahnhofstraße 23 – 29, Raum 135, 41747 Viersen (Telefon: 02162/101297) zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter dem Reiter „Wir über uns“ in der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.01.14-46**) Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der erforderlichen Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als

Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden deren Namen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 07. Oktober 2020

Bezirksregierung Düsseldorf

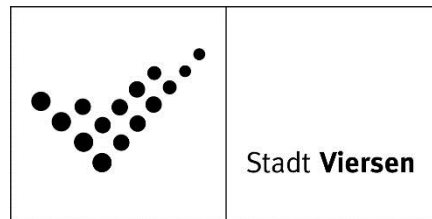
- 54.06.01.14-46 -

Im Auftrag

gez. Jannik Arndt

798/2020 Einladung zur Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Viersen

E I N L A D U N G zur konstituierenden Sitzung



Sitzung: Wahlprüfungsausschuss

Sitzungstag: 03.12.2020

Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Beginn: 17:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bestimmung eines Schriftführers/einer Schriftführerin
2. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses
3. Genehmigung der Niederschrift Nr. 01/2015 über die öffentliche Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 02.11.2015
4. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 13. September 2020
5. Beschluss über die Gültigkeit der Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 27. September 2020
6. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Viersen am 13. September 2020
7. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen am 13. September 2020
8. Verschiedenes

Viersen, den 16.11.2020

gez.

Mertens

Stadt Willich

799/2020 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Frau Wollersheim, Sophia (* 01.09.1987), zuletzt wohnhaft in der Bundesrepublik Deutschland: Heinrich-Heine-Gärten 13a, 40549 Düsseldorf, jetzt 123 N Doheny Drive in 90211 Beverly Hills, Vereinigte Staaten (kein Zustellnachweis erhalten) gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 26.10.2020, Aktenzeichen VLST28022867/0016, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Verwaltungsgebäude Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 26.10.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.

Herr Greuel / Vollstreckungsleiter

Auskunft erteilt:

Frau Golsteyn
Tel.-Nr.: 02156 / 949 - 190

800/2020 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Frau Valks, Carola (* 11.04.1984), zuletzt wohnhaft Siemensring 36, 47877 Willich gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 04.11.2020, Aktenzeichen VLST28064352/0014, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Verwaltungsgebäude Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 04.11.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.

Herr Greuel / Vollstreckungsleiter

Auskunft erteilt:

Frau Golsteyn
Tel.-Nr.: 02156 / 949 – 190

801/2020 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Frau Valks, Carola (* 11.04.1984), zuletzt wohnhaft Siemensring 36, 47877 Willich gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 05.11.2020, Aktenzeichen VLST28064352/0015, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Verwaltungsgebäude Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 05.11.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.

Herr Greuel / Vollstreckungsleiter

Auskunft erteilt:

Frau Golsteyn
Tel.-Nr.: 02156 / 949 - 190

802/2020 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Kada Sefioun zuletzt wohnhaft: Moltkestraße 25 27 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 04.11.2020, Aktenzeichen VLST28029630/0029, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 04.November 2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.

Herr Greuel/Vollstreckungsleiter

Auskunft erteilt:
Frau Feuerherdt
Tel.-Nr.: 02156 / 949 - 191

803/2020 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Orkun Noyan Özteber zuletzt wohnhaft: Lindenstraße 176 in 41063 Mönchengladbach z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 12.10.2020, Geschäftszeichen VLST28092361/0009, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 20.11.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.

(Greuel)
Vollstreckungsleiter

Auskunft erteilt:

Frau Feuerherdt
Tel.-Nr.: 02156 / 949 - 191

804/2020 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Alabi Muhameed zuletzt wohnhaft: Moltkestraße 25-27 in X47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 20.11.2020, Geschäftszeichen VLST28071426/0059, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 20.11.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.

(Greuel)
Vollstreckungsleiter

Auskunft erteilt:

Frau Feuerherdt
Tel.-Nr.: 02156 / 949 – 191

805/2020 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich

- (Abl. Krs. Vie. 2002, S. 777)
Erste Änderungssatzung vom 19.12.2003
(Abl. Krs. Vie. 2003, S. 890)
Zweite Änderungssatzung vom 03.02.2005
(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 63)
Dritte Änderungssatzung vom 22.12.2005
(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 877)
Vierte Änderungssatzung vom 15.12.2006
(Abl. Krs. Vie. 2006, S. 923)
Fünfte Änderungssatzung vom 19.12.2007
(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 1064)
Sechste Änderungssatzung vom 19.12.2008
(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 1203)
Siebte Änderungssatzung vom 19.12.2009
(Abl. Krs. Vie. 2009, S. 1330)
Achte Änderungssatzung vom 22.12.2010
(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1294)
Neunte Änderungssatzung vom 21.12.2011
(Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1335)
Zehnte Änderungssatzung vom 18.12.2012
(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1192)
Elfte Änderungssatzung vom 18.12.2013
(Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1257)
Zwölfte Änderungssatzung vom 16.12.2014
(Abl. Krs. Vie. 2014, S.1441)
Dreizehnte Änderungssatzung vom 17.12.2015
(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1185)
Vierzehnte Änderungssatzung vom 15.12.2016
Fünfzehnte Änderungssatzung vom 20.12.2017
(Abl. Krs. Vie 2018, S. 46)
Sechzehnte Änderungssatzung vom 19.12.2018
(Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1281)
Siebzehnte Änderungssatzung vom 19.12.2019
(Abl. Krs. Vie. 2019, S.7)
Achtzehnte Änderungssatzung vom 28.10.2020
(Abl. Krs. Vie. _____, S.____)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und am 01. November 2020, der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Kraft getreten am 01. Januar 2020 und § 35 der Friedhofsatzung der Stadt Willich vom 15.12.2016 (Abl. Krs. Vie. 22.12.2016) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 folgende 18. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenpflichtige Person(en)

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und/oder die Antragstellerin verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin.

§ 3 Entrichtung von Gebühren

Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind nach der Erteilung der Genehmigung, die übrigen Gebühren nach Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, innerhalb einer Frist von 10 Tagen an die Stadtkasse zu zahlen. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistungen bzw. der Inanspruchnahme der Einrichtungen.

§ 6 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Leistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich:

1.	Leichenhalle	
1.1	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer Leichenzelle	153,00 €
1.2	Unterbringung einer Urne im Urnenschrank	48,00 €
1.3	Benutzung des Kapellenraumes	319,00 €
1.35	Teilnutzung des Kapellenraumes	112,00 €
1.36	Nutzung der Totenglocke	25,00 €
1.4	Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	153,00 €
2.	Bestattungspauschale *	
2.1	Für die Bestattung einer/eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr	
2.11	in einer Wahlgrabstätte	500,00 €
2.12	in einem Reihengrab Typ 1	500,00 €
2.12.1	in einem Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	500,00 €
2.12.2	in einem Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	500,00 €
2.13	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	668,00 €
2.14	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	500,00 €
2.15	in einem Reihengrab Typ 2	500,00 €
2.16	in einem Reihengrab Typ 3	500,00 €
2.2	Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahren	
2.21	in einer Wahlgrabstätte	212,00 €
2.22	in einem Reihengrab	212,00 €
2.23	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	668,00 €
2.24	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	212,00 €
2.25	in dem Sammelgrab (Leibesfrüchte, Totgeburten)	212,00 €
2.3	für Aschenbeisetzungen	
2.31	in einer Wahlgrabstätte	208,00 €
2.32	in einer anonymen Urnengrabstätte	208,00 €
2.33	in einem Urnenreihengrab	208,00 €
2.34	in einem Sammelgrab (teilanonym)	208,00 €
2.35	in einem Kolumbarium	317,00 €
2.36	in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlage (8 Urnen)	542,00 €
2.40	für anonyme Erdbestattungen (Typ 5)	346,00 €
2.41	für teilanonyme Erdbestattungen (Sammelgrab Typ 4)	346,00 €

* Die Bestattungspauschale unter Zif. 2ff. beinhaltet:

- a) Aushebung und Verfüllen des Grabes,
- b) Benutzung, soweit erforderlich, eines Bahr- und Kranzwagens sowie eines Sargversenkungsapparates,
- c) Auswerfen des Grabes mit Grabmatten, Abdecken

des Erdhügels mit Grabmatten

3.	Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren	
3.1	Umbettung auf dem Friedhof bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an	
3.11	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	1.323,00 €
3.12	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	1.323,00 €
3.13	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.434,00 €
3.14	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.323,00 €
3.15	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.544,00 €
3.2	Umbettung auf dem Friedhof bei Kindern bis zu 5 Jahren	
3.21	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	713,00 €
3.22	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	713,00 €
3.23	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.434,00 €
3.24	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	713,00 €
3.25	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.217,00 €
3.3	Umbettung einer Urne	
3.31	aus einer Wahlgrabstätte	372,00 €
3.32	aus einer anonymen Reihengrabstätte	372,00 €
3.4	Ausgrabung zur Überführung bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an	
3.41	aus einer Wahlgrabstätte	863,00 €
3.42	aus einem Reihengrab	863,00 €
3.43	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	975,00 €
3.44	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	863,00 €
3.5	Ausgrabung zur Überführung bei Kindern bis zu 5 Jahren	
3.51	aus einer Wahlgrabstätte	527,00 €
3.52	aus einem Reihengrab	527,00 €
3.53	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	975,00 €
3.54	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	527,00 €
3.6	Ausgrabung einer Urne	
3.61	aus einer Wahlgrabstätte	192,00 €
3.62	aus einer anonymen Reihengrabstätte	192,00 €

3.7	Entschädigungspauschalen für Ausgrabung und Umbettungen (außer für Urnen)	
3.71	bei Ausgraben sowie Umbettungen mit Beisetzung in einer neuen Grabstätte zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25, 3.41-3.44 und 3.51-3.54	450,00 €
3.72	für Umbettungen innerhalb einer Grabstätte (Tieferlegung) bei 0 – 20jähriger Liegezeit bei 21 – 30jähriger Liegezeit zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25	300,00 € 150,00 €
4.	Einfassungen	
4.1	Werden bei Wahlgrabstätten Grüneinfassungen angelegt, so betragen die Kosten einschließlich der Unterhaltung für die 30jährige Nutzungsdauer	
4.11	bei seitlicher Grüneinfassung bei ein- und mehr-stelligen Grabstätten	870,00 €
4.2	Werden bei Wahlgrabstätten Steineinfassungen angelegt, so betragen die einmaligen Kosten	
4.21	bei seitlicher Einfassung bei ein- und mehrstelligen Grabstätten	453,00 €
4.21.1	bei seitlicher Einfassung von Urnengräbern	195,00 €
4.22	bei wegseitiger Steineinfassung je Stelle	161,00 €
4.3	Eingrünung von Urnengräbern	397,00 €
4.40	Begrünung und Pflege von anonymen Reihengrabstätten Typ 4 und Typ 5	102,00 €
4.41	Begrünung und Pflege von Reihengrabstätten Typ 2 und Typ 3	54,00 €
4.42	Begrünung von teilanonymen und anonymen Urnengräbern	54,00 €
4.43	Begrünung und Pflege von pflegefreien Urnengräbern	230,00 €
4.44	Begrünung und Pflege von pflegefreien Wahlgrabstätten	601,00 €
4.45	Pflege von Gräbern vor Ablauf der Ruhezeit	100,00 €/Jahr
4.451	Herrichten des Grabes einschl. Rasensaat	62,00 €
4.46	Pflege von Urnengräbern vor Ablauf der Ruhezeit	32,00 €/Jahr
4.461	Herrichten des Urnengrabes einschl. Rasensaat	20,00 €
5.	Genehmigungen	
5.1	Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und dergl. beträgt in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	
5.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	123,00 €
5.12	bei Liegeplatten	21,00 €

5.2	bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungsvorschrift bei entsprechend statischem Nachweis	
5.21	bei aufrecht stehenden Grabmalen	123,00 €
5.22	bei Liegeplatten	21,00 €
5.3	Die Gebühr für die Genehmigung von Steineinfassungen beträgt bei	
5.31	Steineinfassung in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	87,00 €
5.32	Steineinfassung in Feldern allg. Gestaltungsvorschrift	87,00 €
5.33	Grababdeckplatten aus Stein bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungsvorschrift	166,00 €
5.4	Abbau und Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	187,00 €
5.5	Abbau und Entfernung von Liegeplatten bis 0,3 qm ohne Fundamente	81,00 €
6.	Verleihung von Nutzungsrechten	
6.10	Kindergrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 20 Jahren	77,00 €
6.11	Sammelgrab für Leibesfrüchte und Totgeburten	0,00 €
6.20	Reihengrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren (Typ 1)	1.216,00 €
6.20.1	Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	1.216,00 €
6.20.2	Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	1.136,00 €
6.21	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 2)	695,00 €
6.23	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 3)	695,00 €
6.31	Anonymes Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 5)	777,00 €
6.32	Reihengrab Typ 4 (teilanonym-Sammelgrab)	897,00 €
6.33	Pflegefreie Wahlgrabstätte	1.375,00 €
6.331	für jede weitere Stelle	1.375,00 €
6.4	Wahlgrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.41	1-stellig	1.575,00 €
6.42	2-stellig	3.150,00 €
6.43	für jede weitere Stelle	1.575,00 €
6.5	Wahlgrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.51	1-stellig	2.572,00 €
6.52	2-stellig	5.144,00 €
6.53	für jede weitere Stelle	2.572,00 €
6.6	Tiefengrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für	

	die Dauer von 30 Jahren	
6.61	1-stellig je Doppelbelegung	1.575,00 €
6.62	2-stellig je Doppelbelegung	3.150,00 €
6.63	für jede weitere Stelle	1.575,00 €
6.7	Tiefengrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.71	1-stellig je Doppelbelegung	2.572,00 €
6.8	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
6.81	anonyme Urnengrabstätte	727,00 €
6.82	Urnenwahlgrabstätte mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.624,00 €
6.83	Urnenwahlgrabstätte mit allg. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	2.073,00 €
6.84	Urnenreihengrab	936,00 €
6.85	Urnengrab teilanonym (Sammelgrab)	817,00 €
6.86	Pflegefreies Urnengrab	1.325,00€
6.861	für jede weitere Stelle	1.325,00€
6.87	Kolumbarium	1.475,00 €
6.88	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (8 Urnen)	2.400,00 €

7. Verlängerung von Nutzungsrechten

- 7.1 Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattungen um weitere 30 Jahre sind die vollen Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zum Zeitpunkt des Ablaufes der Nutzungsfrist zu zahlen.
- 7.2 Für Urnenwahlgrabstätten und Kolumbarien gilt 7.1 entsprechend, jedoch mit einer Nutzungsfrist von 20 Jahren.
- 7.3 Für Kindergrabstätten gem. Zif. 2.21. bis 2.24 bis zum 5. Lebensjahr wird für die Verlängerung des Nutzungsrechtes die Gebühr der Zif. 6.84 zugrunde gelegt.
- 7.4 Zur Wahrung der Ruhefrist von 30 bzw. 20 Jahren ist bei Bestattungen, bei denen die restliche Nutzungsfrist weniger als 30 Jahre bzw. 20 Jahre beträgt, für jedes fehlende volle Jahr 1/30 bzw. 1/20 der Gebühren von 6.1 bis 6.71 und 4.1 bis 4.41 zu zahlen.
- 7.5 Für die Bereithaltung der noch vorhandenen, reservierten Reihengräber oder Kolumbarien sind entsprechend die Gebühren für den Erwerb eines Reihengrabes oder Kolumbarium zu zahlen.

8. Sonstige Leistungen

- 8.1 Gemäß der Friedhofssatzung sind Kosten, die eine nutzungsberechtigte Person wegen unterlassener eigener Leistungen zu erstatten hat, diesem aufzuerlegen. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand ermittelt. Zu erstatten sind für jede angefangene Stunde
- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) eines Friedhofsarbeiters | 57,87 € |
| b) des Friedhofsbaggers | 45,20 € |

Alle sonstigen Leistungen wie Entsorgungskosten für Abfälle etc. sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

8.2 Für Bestattungen an Samstagen fallen folgende zusätzliche Kosten an:

- | | |
|----------------------|-----------|
| a) Erdbestattung | 277,00 € |
| b) Urnenbestattungen | 115,00 €. |

II.

§ 7 Rechtsmittel –entfällt-

III.

§ 8 - Schlußbestimmungen - erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 28.10.2020

gez. Heyes
Bürgermeister

**806/2020 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der
Stadt Willich vom 30.04.2009**

(Abl. Krs. Vie. 2009, S.317)

Erste Änderungssatzung vom 18.12.2009

(Abl.Krs. Vie. 2009, S. 1313)

Zweite Änderungssatzung vom 22.12.2010

(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1308)

Dritte Änderungssatzung vom 21.12.2011

(Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1316)

Vierte Änderungssatzung vom 18.12.2012

(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1200)

Fünfte Änderungssatzung vom 18.12.2013

(Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1237)

Sechste Änderungssatzung vom 16.12.2014

(Abl. Krs. Vie. 2014, S.1448)

Siebte Änderungssatzung vom 17.12.2015

(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1207)

Achte Änderungssatzung vom 15.12.2016

Neunte Änderungssatzung vom 20.12.2017

(Abl. Krs. Vie. 2018, S. 32)

Zehnte Änderungssatzung vom 19.12.2018

(Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1286)

Elfte Änderungssatzung vom 19.12.2019

(Abl. Krs. Vie. 2019, S. 21)

Zwölfte Änderungssatzung vom 28.10.2020

(Abl. Krs. Vie. _____, S. ____)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und am 01. November 2020 der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) in Kraft getreten am 5. November 2016 und der §§ 1,2 ,4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Kraft getreten am 1. Januar 2020, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 die 12. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen, sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Für die Winterwartung der Gehwege sind die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer zuständig. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergibt sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen mit 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der/des Eigentümer(s) und/oder der Eigentümerin(- innen) der Erbbauberechtigte und/oder die Erbbauberichtigte(n).

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen (Tarif/Standard 9) wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern und Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die

Grundstückseigentümer und Grundstückeigentümerinnen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Stadt überträgt darüber hinaus allen Eigentümern und Eigentümerinnen von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage die Reinigung der den Grundstücken vorgelagerten Gehwege. Von der Übertragung ausgenommen sind die als Gehwege geltenden, zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Verkehrsfläche liegenden, 1,50 m breiten Streifen der verkehrsberuhigten Einkaufsstraßen, sowie die Gehwege, die im Rahmen des Standards 5 gereinigt werden.

Für die Winterwartung der Gehwege sind grundsätzlich die Eigentümerinnen und Eigentümer der hintergelagerten Grundstücke zuständig. Der Umfang der Winterwartung ist § 4 dieser Satzung zu entnehmen.

- (2) Auf Antrag der reinigungspflichtigen Person kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich freitags oder samstags in der

Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr

zu säubern.

Auf Straßen, bei denen der Gehweg nicht durch Schrammbord, Bordstein oder ähnliche Einrichtungen abgegrenzt ist, ist von den Eigentümern und Eigentümerinnen ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Gras, Unkraut und sonstigen Verunreinigung, unabhängig vom Verursacher. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4**Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (2) Die Gehwege sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern von den hintergelagerten Grundstücken in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Straßen, bei denen der Gehweg nicht durch Schrammbord, Bordstein oder ähnliche Einrichtungen abgegrenzt ist, ist von den Eigentümern und Eigentümerinnen ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, von Eis- bzw. Schneeglätte zu befreien. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Ist die Fahrbahnreinigung übertragen (Tarif 9), so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auf-tauenden Mitteln einzusetzen sind. § 2 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Str.ReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabensetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten, der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben (mit Kraftfahrzeugen befahrbare) Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 4)

- | | |
|--|-----------|
| a) für Straßen, die einmal wöchentlich mit der Großkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 1) | 0,85 Euro |
| b) für Straßen, die 14-tägig mit der Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 2) | 1,07 Euro |
| c) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 3) | 2,27 Euro |
| d) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 4) | 3,16 Euro |
| | |
| e) für Straßen einschließlich Gehwege, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inklusive Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 5) | 1,97 Euro |
| f) für Straßen, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14tägigen Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 6) | 1,52 Euro |
| g) für Straßen, die wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 7) | 1,04 Euro |
| | |
| (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 Buchstabe a) bis d) genannten Reinigungsstandards, ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1). | |
| | |
| (7) Auf Antrag der Mehrheit der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen eines Straßenzuges oder eines klar abzugrenzenden Straßenabschnittes kann der Reinigungstarif für den entsprechenden Bereich ab dem 01.01. des Folgejahres geändert werden. Für den Antrag auf Änderung des Reinigungsstandards nach Tarif 1 bis Tarif 7 reicht die einfache Mehrheit; der Antrag auf Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer und Eigentümerinnen (Tarif 9) muss hingegen einstimmig abgegeben werden. | |

§ 7 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer und/oder die Eigentümerin/- innen bzw. der/die Erbbauberechtigte(n) des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels erfolgt die Veranlagungsumschreibung auf Antrag des Alt- bzw. Neueigentümers und/oder der Eigentümerin zum 01. Des Folgemonats.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer und/oder die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.
Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Kleinstbeträge unter 5,00 € werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NW) nicht erstattet.

§ 9 **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 und § 4 dieser Satzung verstößt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 28.10.2020

gez. Heyes
Bürgermeister

Anlage Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 2021**Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Willich**

Tarif / Standard	Reinigungsmodus - Übersicht
1	Reinigung 1 x wöchentlich mit der Großkehrmaschine
2	Reinigung 14-tägig mit der Kleinkehrmaschine
3	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
4	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
5	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inkl. Zukehrung per Hand einschl. Gehwege
6	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14täglichen Zukehrung per Hand
7	Reinigung wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine inkl. bedarfsorientierter Zukehrung per Hand
9	Anliegerstraße; Reinigung auf Grundstückseigentümer übertragen (gem. § 2)

Straßenverzeichnis 2021
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Ackerstr.	1	Bahnstr. bis Wirtschaftsweg
Ackerstr.	1	Stichstraßen
Albert-Granderath-Straße	9	komplett
Alperheide	1	Fischelner Str. bis Nr. 34a/45
Alperheide	9	von Haus Nr. 34a/45 bis Bebauungsende
Altwickersstr.	1	komplett
Am alten Sportplatz	9	einschl. Stichstraßen
Am Anger	6	komplett
Am Bützgeshof	9	komplett
Am Depeskreuz	7	komplett
Am Kuhbusch	9	komplett
Am Park	7	komplett / ohne Stichweg Flurstück 401
Ampferweg	2	komplett
Am Reinershof	1	komplett
Am Sickeskreuz	9	komplett
An den Höfen	2	komplett
An der Schettruh	1	komplett
An Liffersmühle	1	Friedhofstr. bis Maschinenhausstraße (ohne Stichstr.)
An Liffersmühle	9	Stichstraßen
Anna-Rütten-Weg	9	komplett
Anrather Straße	1	Bahnstr. bis Weststr.
Bahnstr.	1	L 382 bis Anrather Str.
Bahnstr.	6	Burgstr. bis L 382
Bahnstr.	3	Markt bis Burgstr.
Beckerstr.	7	komplett
Behringstr.	1	komplett
Bernsteinweg	2	komplett
Bertha-von-Suttner-Weg	2	komplett
Binsenberg	9	komplett
Bonnering	1	Wekeln-Klein Kempen (ohne Stichweg Hs-Nr. 150a-150e)
Brahmsstr.	9	östl. Straßenseite
Brahmsstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Brauereistr.	6	komplett
Breite Str.	1	komplett
Brombeerweg	9	komplett
Brucknerstr.	2	komplett
Büdericher Straße	7	Stichstraßen
Büdericher Straße	7	Alperheide bis Düsseldorfer Str.
Bue	7	komplett
Burgstr.	7	komplett
Carl-Friedrich-Benz-Str.	1	komplett
Casinostr.	2	komplett
Charles-Wilp-Straße	1	komplett
Daimlerstr.	1	komplett
Dammstr.	6	komplett
Dietr.-Bonhoeffer-Str.	1	komplett
Domgarten	5	komplett
Domstr.	7	komplett
Drahtzieherstraße	7	komplett
Düsseldorfer Str.	1	Fischelner Str. bis Im Lingesfeld
Elisabeth-Munse-Str.	9	komplett
Emil-Merks-Straße	2	komplett

Straßenverzeichnis 2021
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Erdbeerweg	2	komplett
Erikastr.	9	komplett
Feldstr.	1	komplett
Fischelner Straße	7	komplett (ohne Stichweg)
Fischelner Straße	9	Stichweg zu HsNr. 56 - 62
Fliederweg	1	komplett
Formerweg	7	komplett
Frankenseite	7	von-Rolf-Str. bis Krefelder
Frankenseite	7	Teilstück nördl. Severinstr. bis Nr. 71
Frankenseite	7	Teilstück südl. Severinstr.
Frankenseite	7	Tennishalle bis Am Kuhbusch
Franz-Bayertz-Str.	9	komplett
Franz-Liszt-Str.	1	komplett
Friedhofstr.	1	bis Kurze Straße
Friedhofstr.	9	Kurze Straße bis Parkplatz
Friedrichstr.	3	gepflasterter Bereich
Friedrichstr.	6	Rest komplett
Fröbelstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Fröbelstr.	9	östl. Straßenseite
Gänsedistelweg	2	komplett
Gaspelweg	1	komplett
Gereonstr.	1	komplett
Gießerallee	7	komplett
Ginsterweg	1	komplett
Goethestr.	7	Bahnstr. / Wendeplatz
Goethestr.	7	Stichstr. zw. Nr. 65+67
Grabenstr.	7	komplett
Grunewallstr.	7	komplett
Günsestr.	2	komplett
H.-M.-Schleyer-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Hafelsstr.	9	komplett einschl. Verbindungsweg bis zum Wendehammer der Franz-Bayertz-Str.
Halskestr.	1	Anrather Str. bis einschl. Wendehammer
Hammerwerkweg	2	komplett
Hans-Böckler-Str.	1	komplett
Hebelstr.	9	einschl. Stichstraßen
Heiligenweg	1	Schiefbahner Str. bis Kreuzstr. (ohne Stichstr. zu Nr. 28 + 30)
Heiligenweg	9	Stichstr. Zu Nr. 28 + 30
Herzogweg	1	komplett
Himbeerweg	2	komplett
Honschaftsweg	2	komplett
Honselaerweg	2	komplett
Hoverkull	9	Kreuzstr. Bis Ausbauende
Hoxhöfe	1	südl. Straßenseite bis Ende Schulgrundstück (ohne nördl. Straßenseite)
Hoxhöfe	9	nördl. Straßenseite
Hülsdonkstr.	3	Markt bis Schiefbahner Str.
Hülsdonkstr.	7	Schiefbahner Str. bis Bonnenring incl. Kreisverkehr
Hülsdonkstr.	2	Kreisverkehr Bonnenring bis Wekeln
Im alten Erzstift	2	komplett
Im Lingesfeld	7	komplett
Im Mühlenfeld	1	komplett

Straßenverzeichnis 2021
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Im Wegerfeld	7	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 41-59)
Im Wegerfeld	9	Stichstr. Zu HsNr. 41 - 59
Industriestr.	7	komplett
Jadeweg	2	komplett
Jägerstr.	7	Dietr.-Bonhoeffer bis Grunewallstr.
Jägerstr.	7	Stichstr.
Jakob-Kaiser-Str.	1	komplett
Johannisbeerweg	2	komplett
Jupiterstraße	2	komplett
Kaiserplatz	3	komplett
Kalmusstr.	2	komplett
Kantstr.	7	Goethestr. bis Ackerstr. (ohne Goethestr./Wendeplatz und Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)
Kantstr.	9	Goethestr./Wendeplatz (inkl. Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)
Karl-Arnold-Str.	1	komplett
Karlstr.	1	komplett
Kath.-Esser-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Kiefernstr.	1	komplett
Kiefernstr.	9	Stichstraßen
Kirchspielweg	2	komplett
Kirchspielweg	9	Stichstraßen
Klein Kempen	2	von Dorfplatz bis Ausbauende
Kochstr.	1	komplett
Kösliner Str.	9	komplett
Kolpingstr.	1	östl. Straßenseiten
Kolpingstr.	9	westl. Straßenseite
Konrad-Zuse-Straße	1	komplett
Krefelder Str.	1	komplett bis Hoxhöfe
Kreuzstr.	3	von Markt bis Dammstr.
Kreuzstr.	1	Dammstr. bis Heiligenweg
Kruse Boom	1	bis Haus-Nr. 38
Kruse Boom	9	von Haus-Nr. 38 bis Ende lt. 1984
Krusestr.	1	komplett
Küferstr.	1	komplett
Kurfürstenweg	1	komplett
Kurze Straße	9	komplett
Laborweg	7	komplett
Lärchenweg	1	komplett
Langenfelsweg	2	komplett
Lauenburger Str.	1	Industriestr. bis Marseillestr. (ohne Marseillestr. bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11)
Lauenburger Str.	9	Marseillestr. Bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11
Lendersweg	2	komplett
Lessingstr.	1	komplett
Libellenweg	9	komplett
Liebigstr	2	komplett
Linner Weg	2	komplett
Lionstraße	2	komplett
Mälzerstr.	7	komplett ohne Stichweg Haus-Nr. 7-44
Mälzerstr.	2	Stichweg Haus-Nr. 7-44
Marie-Curie-Weg	2	komplett

Straßenverzeichnis 2021
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Marienstr.	7	komplett
Markt	4	komplett
Marseillestr.	7	komplett
Marsweg	2	komplett
Martin-Rieffert-Str.	1	komplett
Maschinenhausstr.	7	komplett
Mathilde- Bauten- Straße	2	komplett
Matth.-Claudius-Str.	9	komplett
Merkurstraße	2	komplett
Mittelstr.	7	komplett
Moltkeplatz	1	komplett
Moltkestr.	7	gesamt befestigte Fahrbahn (ohne Stichweg)
Moltkestr.	9	Stichstraße
Moosheide	7	Osterather Str. bis Nr. 96
Moosweg	9	komplett
Mühlenstr.	6	komplett
Nelly-Sachs-Weg	2	komplett
Neptunstraße	2	komplett
Neubuschweg	9	komplett
Neusser Str.	1	nordöst. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 89
Neusser Str.	1	südöstl. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 68
Neusser Str.	2	Stichweg zu den Hs.-Nr. 47 a + b
Neusser Str.	9	Wohnstr. Beidseitig von den HsNr. 88 - 112
Opalstraße	2	komplett
Osterather Str.	1	M.-Rieffert-Str. bis Nr. 42
Otto-Brenner-Str.	1	komplett
Parkstr.	1	komplett
Parkstr.	2	komplett Parzelle 209 ohne Privatweg
Parkstr.	9	Stichstraße von L26 bis Carportanlage vor Hs. 22/22a
Pasteurstr.	2	komplett
Pestalozzistr.	1	komplett
Peterstr.	3	Martin-Rieffert-Str. bis Markt
Peterstr.	1	Martin-Rieffert-Str. bis Parkstr.
Planckstr.	2	komplett
Ploenesweg	1	Willicher Heide bis Nr. 7
Plutoweg	2	komplett
Quirinstr.	1	komplett
Richard-Wagner-Str.	1	komplett
Ritterstr.	1	Neusser Str. bis Heiligenweg
Roeddersfeld	2	bis Ackerstraße HsNr. 78/79
Röntgenstr.	1	Behringstr. bis Ausbauende / Gehwege (ohne Ausbauende bis Pasteurstr.
Röntgenstr.	1	Stichstr. zu Nr. 2 - 10
Röntgenstr.	9	Ausbauende bis Pasteurstr.
Rohrzieherstr.	7	komplett
Rubinstraße	2	komplett
Saturnstraße	2	komplett
Schiefbahner Str.	1	west. Seite von Hülsdonkstr. bis Südstr.
Schiefbahner Str.	1	östl. Seite von Hülsdonkstr. bis Heiligenweg
Schiefbahner Str.	1	Stichstr. zu Nr. 59-63
Schmelzerstraße	7	komplett

Straßenverzeichnis 2021
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Schubertstr.	9	komplett
Schumannstr.	9	westl. Straßenseite
Schumannstr.	9	östl. Straßenseite
Severinstr.	1	komplett
Siemensring	1	komplett
Siemensring	1	Weg zur Pumpstation
Smaragdweg	2	komplett
St.-Töniser-Str.	1	Parkstr. bis Ende der Bebauung
Stachelbeerweg	2	komplett
Stahlstr.	7	komplett
Stahlwerk Becker	7	komplett
Stettiner Str.	9	komplett
Stralsunder Str.	9	komplett
Südstr.	1	nördl. Straßenseite
Südstr.	9	südl. Straßenseite
Taubnesselweg	2	komplett
Telemannstr.	9	komplett
Tulpenweg	1	komplett
Uranusstraße	2	komplett
Venusstraße	2	komplett
Von-Rolf-Str.	9	komplett
Wachtendonkweg	2	komplett
Walzwerkstraße	7	komplett
Wegerhofstr.	7	Industriestr. bis Weststraße
Wegerhofstr.	7	nordwest. Seite Stichstr. zu Nr. 44-46 (ohne südöstl. Seite Stichstr.)
Wegerhofstr.	9	südöstl. Seite Stichstraße zu den HsNr. 36 - 42
Wegerhofstr.	2	Weststr. Bis Ausbauende
Wegerhofstr.	9	Stichweg Haus-Nr. 49-63
Weiderichstr.	2	komplett
Weißdornweg	9	komplett
Wekeln	1	L 362 (Korschenbroicher Str.) bis Bonnenring
Wekeln	2	Bonnenring bis Hülsdonkstr.
Wekeln	5	Verbindungsfläche Wekeln-Hülsdonkstr.
Werkmeisterstr.	7	komplett
Weststr.	7	Anrather Str. bis Wegerhofstr.
Wielandstr.	9	komplett
Wilhelm-Maaßen-Str.	1	komplett
Wilhelmstr.	7	komplett
Willicher Heide	1	komplett
Zollstr.	9	komplett
Zum Haus Hülsdonk	2	komplett
Zum Löhrhof	2	komplett einschl. Stichweg
Zum Schickerhof	2	von Bonnenring bis Ausbauende
Zum Schwimmbad	1	nördl. Seite entlang Schulgrundstück
Zum Schwimmbad	1	südl. Seite bis Schwimmbad

Straßenverzeichnis 2021
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Albert-Brülls-Straße	2	komplett
Allee	4	Jakob-Krebs-Str. bis Ende Flurstück Nr. 369
Allee	6	Hindenburgstr. bis Anfang Flurstück Nr. 369
Am Bahnhof	9	komplett
Am Krickerhof	7	westl. Straßenseite von Hochbendstr. bis Schottelstr.
Am Krickerhof	9	Von Rückseite Haus-Nr. 21 bis einschließ- lich Wendehammer
Am Krickerhof	9	östl. Straßenseite von Heinrich-Neusen-Str. bis Hochbendstr.
Am Sandacker	1	Hausbroichstr. bis Fadheiderstr. (ohne Stich)
Am Sandacker	9	Stichstraßen
Am Schronhof	1	komplett
Am Vogelsang	7	westl. Seite von H.Broicher-Str.-Fadheiderstr. - östl. Seite von H.Broicher-Str.-Nr. 37 (ohne Stich zu Nr. 1 - 38)
Am Vogelsang	9	Stichstraße zu den HsNr. 1 - 38
Am Wasser	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr. (ohne Stich)
Am Wasser	9	Stichstraßen
Am Weiher	1	komplett
Amselweg	9	komplett
An der Eschert	7	komplett (ohne östl. Zufahrt und ohne Stichstr., Flur 8, Flurstücke 252 u. 394)
An der Eschert	9	östl. Seite der Zufahrt
An der Eschert	9	Stichstraße, Flur 8, Flurstücke 252 u. 394
An der Kollenburg	7	Kleinkollenburgstr. - Lerchenfeldstr.
An der Kollenburg	1	Lerchenfeldstr. - Ausbauende
Anrather Markt	6	komplett
Auf dem Sand	6	Sassengasse bis Bogenstr.
Auf dem Sand	3	Jak.-Krebs-Str. bis Sassengasse
Auf der Bleiche	7	Weberstr. bis Kirmesplatz
Bachstr.	1	Gietherstr. bis Am Weiher
Bachstr.	9	Stichweg Hs-Nr. 21b - 23 c
Berliner Str.	1	komplett
Beudelsdyk	1	Nr. 2 bis Weberstr.
Bleichstr.	1	einschl. befestigte Zufahrten
Bogenstr.	1	Kirmesplatz
Brückenstr.	1	komplett
Brückenstr.	1	Süchtelner Str. bis Pimpertweg/Kanalstr.
Brückenstr.	2	zwischen Brückenstr./Am Schronhof
Buschstr.	1	Stichstr. entlang Grundstücke Nr. 21-33
Buschstr.	1	Mertensweg bis Hindenburgstr.

Straßenverzeichnis 2021
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Buschstr.	9	Stichwege Hs-Nr. 30-52 und 20-28
Clörath	9	komplett
De-Mülder-Gasse	9	von Jakob-Krebs-Str. bis Raiffeisenstr.
Dimbkesfeld	7	komplett, einschl. Wendehammer (Hand)
Dohrfelder Str.	1	Steinstr. bis Prinz-Ferdinand-Str.
Dohrfelder Str.	2	Jakob-Krebs-Str. bis Karl- Lange Straße (entlang der JVA)
Doomerstr.	1	komplett
Engerweg	9	komplett
Eugen-Witte-Straße	2	komplett
Fadheiderstr.	7	Schottelstr. bis H.-Broicher-Str.
Fadheiderstr.	7	H.-Broicher-Str. bis Am Sandacker
Fadheiderstr.	9	Am Sandacker bis Ausbauende
Fadheiderstr.	9	Stichweg
Ferdinand-Behr-Weg	9	komplett
Finkenfeld	1	komplett
Flachsweg	9	komplett
Flöthbruchstr.	9	komplett
Franz-van-Kempen-Str.	4	komplett
Furthstr.	7	komplett
Gartenstraße	9	komplett
Gietherstr.	1	Stichstr. zu Nr. 34 - 62
Gietherstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Brückenstr.
Grüner Weg	1	komplett
H.-Broicher-Str.	1	von Schottelstr. bis Fadheider Str. von Fadheider Str. bis Am Sandacker
H.-Broicher-Str.	1	Stichweg zu Nr. 73 - 93
H.-Broicher-Str.	9	Stichweg zu den HsNr. 47 - 53
Heinrich-Neusen-Str.	7	komplett
Heribertstr.	9	komplett
Hindenburgstr.	1	komplett
Hochbendstr.	1	Schottelstr. bis Bebauungsende (ohne verkehrsberuhigten Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg)
Hochbendstr.	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg
Hochheideweg	1	komplett
Huiskenstr.	1	Steinstr. bis Schageshofstr.
Huiskenstr.	9	Rest komplett
Hüttendyk	1	komplett
Hüttenfeldstr.	1	komplett
Im Sassenfeld	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
In der Silbert	9	komplett
Jakob-Beckersgasse	1	nordwestl. Straßenseite
Jakob-Beckersgasse	1	südöstl. Seite von Nr 5 bis Berliner Str. (ohne südöstl. Seite von Neersener Str. bis Hs. Nr. 1)
Jakob-Beckersgasse	9	südöstl. Seite von Neersener Str. bis HsNr. 1

Straßenverzeichnis 2021
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Jakob-Krebs-Str.	1	Gietherstr. bis Ende
Jakob-Krebs-Str.	3	Kirchplatz bis Gietherstr.
Jakob-Krebs-Str.	2	bis Dohrfelder Straße
Jakob-Lüngers-Weg	9	verkehrsberuhigter Bereich
Johannesstr.	1	komplett
Johannes-Marschang-Str.	2	komplett
Josefplatz	1	Viersener Str. bis Nr. 14/17 (ohne ab Nr. 14/17 komp. einschl. Stich)
Josefsplatz	9	Ab HsNr. 14/17 kompl. Einschl. Stichstraßen
Karl-Gierlichs-Str.	1	komplett (ohne von Am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.)
Karl-Gierlichs-Str.	9	von am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.
Karl-Echternacht-Str.	2	komplett
Karl-Lange-Str.	1	komplett
Kartenschlägerstraße	2	Spulereistraße bis Wiegkammerstraße
Kehner Str.	1	vom Schageshofstr. (Fußweg) bis Steinstr. (ohne von Steinstr. bis Kleinkollenburgstr.)
Kehner Str.	2	von Steinstr. Bis Kollenburgstr.
Kirchplatz	6	komplett
Kleinkollenburgstr.	7	Hochbendstr. bis An der Kollenburg
Kleinkollenburgstr.	7	Stichstr.
Klörather Steg	2	komplett mit Wendehammer (per Hand)
Knabbenweg	9	komplett
Königsberger Str.	9	komplett
Kornelius-Feyen-Str.	1	komplett
Kremmerspfad	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr.
Lerchenfeldstr.	1	Bogenstr. bis Haus Nr. 36 (Ecke Finkenfeld);
Lerchenfeldstr.	6	Finkenfeld bis Kleinkollenburgstraße
Lerchenfeldstr.	1	Kleinkollenburgstr. bis DB
Lindenstr.	1	Süchtelner Str. bis Buschstr.
Lindenstr.	7	Buschstr. bis Gietherstr.
Lindenstr.	1	Gietherstr. bis Jakob-Krebs-Str.
Lindenstr.	9	Wohnwege zu den HsNr. 1 - 9 und Hs-Nr. 35 - 49
Lorenz-Schmitz-Str.	2	komplett
Mallinckrodtstr.	9	komplett
Meisfeldstr.	1	Bogenstr. bis Kleinkollenburgstr. (ohne Stich)
Meisfeldstr.	9	Stichstraße
Mertensweg	1	komplett
Neersener Str.	1	nördl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 51
Neersener Str.	1	südl. Seite von Kirchplatz bis einschl. Parkanlage alter Friedhof
Pastoratstr.	2	Berliner Str. bis Wendeplatz

Straßenverzeichnis 2021
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Pastor-Schoenberg-Str.	1	komplett
Paul-Gerhardt-Str.	1	komplett
Prinz-Ferdinand-Platz	9	komplett
Prinz-Ferdinand-Str.	1	komplett, ohne P.-Ferdinand-Platz
Raiffeisenstr.	1	komplett
Regina-Brunner-Str.	9	komplett
Reutersweg	9	Weberstr. Bis Ausbauende
Schageshofstr.	1	komplett
Schlesier Str.	9	komplett
Schottelstr.	1	Bogenstr. bis Ausbauende
Schottelstr.	1	Kirchplatz bis Hochbendstr.
		Stichweg von Hochbendstr. bis Haus-
		Broicher-Str., inklusive
Schottelstr.	1	Wendehammer
Sassengasse	9	komplett
Seidenstr.	1	nördl. Teil
		südl. Teil bis Nr. 4/11 (ohne südl.
Seidenstr.	1	Teil Nr. 1 - 9)
Seidenstr.	9	südl. Teil HsNr. 1 - 9
		von Prinz-Ferdinand-Str. bis Karl-
		Lange-Str. (ohne Stichweg zwischen
Spulereistraße	2	Hs.-Nr. 9 und 11)
		Jakob-Krebs-Str. bis Kehner Str.
		(ohne von Kehner Str. bis
Steinstr.	1	Kleinkollenburgstr.)
		von Kehner Str. bis
Steinstr.	2	Kleinkollenburgstr. ohne Stichwege
		von Viersener Str. bis Johannesstr.
Süchtelner Str.	7	einschl. Stichweg Haus-Nr. 53 u. 57
Süchtelner Str.	6	von Johannesstr. bis Lindenstr.
Süchtelner Str.	7	von Lindenstr. bis Mertensweg
Süchtelner Str.	7	Mertensweg bis Amselweg
Süchtelner Str.	1	Amselweg bis Brückenstraße
Süchtelner Weg	1	komplett
		komplett von Viersener Str. bis
Vennheide	1	Bebauungsende; beidseitig
		östl. Seite von Kirchplatz bis Kapelle
Viersener Str.	1	Vennheide
		westl. Seite von Kirchplatz bis Nr.
Viersener Str.	1	112
		westl. Seite von den Haus-Nrn. 132
Viersener Str.	1	bis Schaadweg
Weberstr.	7	Neersener Str. bis Auf der Bleiche
Weberstr.	7	Auf der Bleiche bis Viersener Str.
		Prinz-Ferdinand-Straße bis
Wiegkammerstraße	2	Kartenschlägerstraße
		Gietherstr. bis Buschstr. (ohne Stich
Wiesengrund	1	zu den Nr. 19 - 25)
Wiesengrund	9	Stichstraße zu den HsNr. 19 - 25
Wilhelm-Teuwen-Str.	2	komplett
		Spulereistraße bis
Windereistraße	2	Wiegkammerstraße

Straßenverzeichnis 2021
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Zum Beudelshof	9	komplett

Straßenverzeichnis 2021
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Ackerhofweg	9	Knickelsdorf - Ausbauende
Ahornweg	9	verkehrsberuhigter Bereich komplett, einschließlich Stichweg
Akazienweg	9	von Ahornweg bis Buchenweg, einschl. Stichwege verkehrsberuhigter Bereich
Albert-Oetker-Str.	1	nördl. Seite von Hochstr. bis Haus-Nr. 80
Albert-Oetker-Str.	1	südl. Seite von Hochstr. bis Arnold-Leenen-Str.
Albrecht-Dürer-Str.	1	Tupsheide bis 10 Meter hinter Spitzwegstr.
Albrecht-Dürer-Str.	9	10 Meter nach Spitzwegstr. Bis Rubensweg (Ende)
Alte Landstr.	1	Elserhütte bis Nr. 64
Alte Landstr.	1	Nr. 58 bis Pirostr.
Alte Landstr.	1	Pirostr. bis Wilh.-Hörmes-Str.
Alte Pastoratstr.	2	komplett
Alte Poststraße	1	Ortsdurchfahrt bis Wilhelm-Hörmes-Str.
Alte Schmiede	9	komplett
Altufer	7	komplett
Am Kavitt	9	komplett
Am Klosterpark	9	komplett
Am Moorgraben	1	komplett
Am Nordkanal	1	einschl. Wendehammer
Am Ronkholz	9	komplett
Am Schiefbahner Bahnhof	9	komplett
Am Steigerturm	1	komplett
An der Schießbrute	1	komplett
Antoniusstr.	1	komplett
Arnold-Leenen-Str.	7	komplett
August-Peters-Str.	9	komplett
Augustinerinnenstr.	9	von Willicher Str. bis Ausbauende einschl. Stichstraßen
Barschbleek	7	Linsellestr. bis Bruchstr.
Barschbleek	7	Bruchstr bis Parkplatz am Friedhof
Beethovenstr.	1	komplett
Bertzweg	1	westl. Seite von Tupsheide bis Rebhuhnweg
Birkenweg	9	komplett
Bleek	1	komplett
Blumenstr.	1	Albert-Oetker-Str. bis Siedlerallee
Blumenstr.	1	Siedlerallee bis Ausbauende
Bruchstr.	1	komplett
Buchenweg	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Fußweg
Dachsweg	9	komplett
Diepenbroich	1	komplett
Dohlenweg	1	komplett
Eichendorffstr.	9	komplett
En de Hött	9	komplett
Eschenweg	1	komplett
Fasanenweg	9	komplett
Fichtenstr.	1	beidseitig von Knickelsdorf bis Höhe Nr. 25
Florastr.	1	komplett
Fontanestr.	1	bis Schmithuysenweg
Fontanestr.	9	Schmithuysenweg bis Ausbauende

Straßenverzeichnis 2021
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Franz-Nauen-Weg	9	komplett
Friedensstr.	7	von Nr. 4/5 bis Bruchstr.
Fuchsweg	9	komplett
Gänsepfad	1	Siedlerallee bis Florastr. (ohne Florastr. bis Ausbauende
Gänsepfad	9	Florastr. Bis Ausbauende
Gladbacher Str.	9	komplett
Grabenweg	9	komplett
Grechte	1	komplett
Grietgen-Haaks-Str.	2	komplett
Grüner Dyk	1	komplett
Händelstr.	1	komplett
Hasenweg	1	komplett
Hauserheide	9	von An der Schießruthe bis zum Wendepunkt einschl. Fußweg
Herderweg	9	komplett
Hermann-Löns-Str.	1	komplett (ohne Stichweg)
Hermann-Löns-Str.	9	Stichstraße
Heyerhütte	9	komplett
Hochstr.	2	Stichweg Edeka
Hochstr.	4	von Tupsheide bis Növergasse
Hochstr.	7	von Növergasse bis Blumenstr.
Hoevelsfeldweg	7	komplett
Hölderlinweg	9	komplett
Hubertusplatz	4	komplett
Hubertusstr.	4	Robert-Koch-Str. bis Hochstr.
Hubertusstr.	2	Linsellesstr. bis Robert-Koch-Str.
Iltisweg	9	komplett
Im Eschert	9	komplett
Im Fließ	9	Haus-Nr. 38-42 u. 37-43
Im Sitter	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
Im Winkel	9	komplett
Jahnplatz	1	komplett
Jahnstraße	1	komplett
Jahnstraße	2	Stichweg Hs.-Nr. 10-28
Jakob-Germes-Str.	9	von Augustinerinnenstr., Ausbaulänge ca. 115 m einschl. Stichweg
Jakob-Meyer-Weg	9	komplett
Joh.-Schriefers-Weg	2	komplett
Joh.-Spaetgens-Str.	9	Jakob-Germes-Str. bis Ausbauende Flurstück 159 und 302
Joseph-Haydn-Str.	1	komplett
Kaufmannstraße	9	komplett
Kleine Frehn	9	komplett
Klosterweg	1	nur Hs-Nr. 13 - 29
Knickelsdorf	1	Arnold-Leenen-Str. bis Ulmenstr.
Königsheide	3	Hochstr. bis Bruchstr.
Königsheide	7	Bruchstr bis L 382
Königsheide	1	L 382 bis Unterbruch
Königsheide	9	Stichstraße zu den HsNr. 66 - 70
Langebendstraße	1	Albert-Oetker-Str. bis Johannes-Schrief.
Langebendstraße	1	Johannes-Schrief.-Klosterweg
Langenhofstr.	1	komplett
Liedberger Str.	9	komplett

Straßenverzeichnis 2021
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Linsellestr.	7	Hochstr. bis alte B 7
Linsellestr.	1	Stichweg zum Gewerbegebiet (Hausnr. 93-137)
Martin-Luther-Str.	9	komplett
Memelstraße	9	komplett
Mergenhofweg	9	Unterbruch bis Rennerstraße
Mozartstr.	1	komplett
Nelkengasse	9	komplett
Neubenden	9	komplett
Niederheide	7	Wilhelm-Hörmes-Str. bis Bahnübergang
Niederheide	9	Stichweg (Hs-Nr. 20-22j)
Niederheide	1	Bahnübergang bis Alte Landstraße
Niederstr.	1	komplett
Növergasse	7	komplett
Pater-Delph-Str.	9	komplett
Paul-Klee-Str.	9	Albrecht-Dürer-Str. bis Wall u. komplett
Pirolstr.	1	komplett
Rabenweg	1	komplett
Rebhuhnweg	1	komplett
Rehweg	9	komplett
Rembrandtstr.	1	Albrecht-Dürer-Str. bis Rubensweg (ohne Nr. 16 u. 18)
Rembrandtstr.	9	Grundstücke 16 und 18
Rennerstr.	9	Unterbruch bis Ausbauende
Riedweg	9	komplett
Robert-Koch-Str.	2	komplett
Roseggerstr.	1	komplett
Rosenweg	1	komplett
Roßstr.	7	komplett
Rubensweg	1	Willicher Str. bis Wallanlage L 382 (ohne Fuß- u. Radweg incl. Stichwege entl. d. Wallanlage)
Rubensweg	9	Fuß- und Radweg incl. Stichwege entlang der Wallanlage
Rübsteckweg	9	komplett
Scheibenstr.	1	komplett
Schilfweg	9	komplett
Schillerstr.	1	komplett
Schnorrenbergstr.	9	komplett inkl. Stichstraße
Schulstr.	7	Wallgraben bis Schillerstr.
Schulstr.	3	Hochstr. bis Wallgraben
Schützenstr.	1	Langenhofstr. bis An der Schießrute
Schwanenheide	2	Wallgraben bis Hochstr.
Seidenweberstr.	7	komplett
Siedlerallee	1	komplett
Spitzwegstr.	9	komplett
St. Sebastian- Weg	9	An der Schießrute bis Ausbauende
Straterhofweg	9	Alte Landstr. Bis Ausbauende
Sürderspick	1	komplett
Tannenstr.	1	komplett
Tömp	9	komplett
Torfweg	2	komplett
Tupsheide	3	Hochstr. bis Ende Parkplatz (HS-Nr. 9 bzw. 14)
Tupsheide	1	ab HS-Nr. 11 bzw. 18 komplett

Straßenverzeichnis 2021
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Uhlandstr.	1	komplett
Ulmenstr.	1	von Knickelsdorf bis einschl. Höhe Eschenweg Nr. 20
Wallgraben	2	komplett
Wieselweg	9	komplett
Wilhelm-Busch-Str.	1	komplett
Wilhelm-Hörmes-Str.	1	Ortsdurchfahrt ab Alte Poststraße
Wilhelm-Wirtz-Platz	2	komplett
Wilhelm-Wirtz-Platz	9	Stichstraße
Willicher Str.	3	Tupsheide bis Wallgraben
Willicher Str.	1	Wallgraben bis Rubensweg komplett ab Rubensweg westl. Straßenseite bis Hausnr. 73 (=Bebauungsende)
Willicher Str.	1	Wallgraben bis Schillerstr. (ohne Schillerstr. bis Ausbauende), ohne Wallgraben bis Hochstr.
Zehnthofstr.	1	
Zehnthofstr.	2	Hochstr. bis Wallgraben
Zehnthofstr.	9	Schillerstraße bis Ausbauende

Straßenverzeichnis 2021
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Neersen

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Adrian-Wilhelm-Weg	2	komplett
Albert-Schweitzer-Str.	2	komplett einschl. Wendehammer
Am Bruch	9	komplett
Am Huevel	7	komplett
Am Römerfeld	7	komplett (ohne Sackgasse)
Am Römerfeld	9	Sackgasse
Am Roth	2	komplett
Am Schwarzen Pfuhl	1	von Nr. 2 - 6
Am Schloßpark	9	komplett
Auf dem Wall	1	komplett
Bengdbruchstr.		Virmondstr. bis Neustr. (ohne Stichstr. zu Hausnr. 20 - 46 und ohne Bereich Hausnr. 27 - 41)
Bengdbruchstr.	1	
Bengdbruchstr.	9	Stichstraße zu den HsNr. 20 - 46
Bernhard-Hüasers-Straße	2	komplett
Brockelsweg	1	komplett
Cloerbruchallee	9	komplett
Drosselweg	1	komplett ohne Wendehammer
Drosselweg	7	Wendehammer
Eichenweg	1	Kickenstr. bis Verresstr.
Eickerweg	9	komplett bis Bebauungsende
Erlenweg	7	komplett
Fehlingstr.	1	komplett
Finkenweg	1	komplett
Friedrich-Ebert-Str.	1	komplett
Grenzweg	9	komplett
Gustav-Klemme-Weg		von am Schloß bis Wendeplatz einschl. Stichstraßen
Hagwinkel	9	komplett
Hauptstr.	7	Kreuzung B7/B57 bis Kirchhofstr.
Hauptstr.	1	Rothweg bis Schloßweg
Hauptstr.	2	Kirchhofstr. bis Rothweg
Heckenrosenweg	9	komplett
Hermann-Brangs-Str.	7	Bengdbruchstr. Bis Hs-Nr. 41/42
Hermann-Brangs-Str.	9	Hs-Nr. 43/44 bis Ende
Hopfenweg	1	komplett
Hörenweg		westl. Seite von Kickenstr. bis Fehlingstr. (ohne Fehlingstr. bis Albert-Schweitzer-Str.)
Hörenweg	7	
Hörenweg	7	Albert-Schweitzer-Str. bis Am Schw. Pfuhl
Hörenweg	7	östl. Seite komplett
Hörenweg	9	Fehlingstr. Bis Albert-Schweitzer-Str.
Im Langenfeld		komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 12-18, 11-19, 22-28, 23-31, 35-43 u. ohne Stichweg zur Kirchhofstr.)
Im Langenfeld	1	
Im Langenfeld	9	Stichstraßen zu den HsNr. 12 - 18, 11 - 19, 22 - 28, 23 - 31, 35 - 43
Im Langenfeld	9	Stichweg zur Kirchhofstr.
Josef-Brooren-Str.		verkehrsberuhigter Bereich von Virmond- str. bis Bengdbruchstr.
Josef-Brooren-Str.	9	
Josef-Herlitz-Str.	7	Bengdbruchstr. bis Nr. 38/39
Josef-Herlitz-Str.	9	Hs-Nr. 40/41 bis Ende
Josef-Schages-Str.	7	komplett
Kapelle	9	bis Ende Bebauung

Straßenverzeichnis 2021
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Neersen

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Kastanienweg	1	Virmondstr. bis Niersweg (ohne Stichstr.)
Kastanienweg	9	Stichstraßen
Kickenstr.	1	komplett
Kirchhofstr.	1	Neustr. bis Bebauungsende
Kirchhofstr.	1	Hauptstr. bis Neustr.
Kleinbruchstr.	1	Virmondstr. bis Bengdbruchstr. (ohne Virmondstr. bis Niersweg)
Kleinbruchstr.	9	Virmondstr. Bis Niersweg
Malteserstr.	2	komplett
Meisenweg	1	komplett
Minoritenplatz	3	Stichweg vor Hs-Nr. 3b
Minoritenplatz	3	Hauptstr. bis Eichenweg (ohne Stichstr. zu Nr. 15-21)
Minoritenplatz	9	Stichstr. Zu den HsNr. 15 - 21
Mutschenweg	7	Virmondstr. bis Niersweg ohne Stichwege
Nell-Breuning-Straße	2	komplett
Neustr.	2	Virmondstr. bis Malteserstr.
Neustr.	1	Malteserstr. bis Bengdbruchstr.
Neustr.	1	Bengdbruchstr. bis Kirchhofstr.
Neustr.	2	Stichwege Hs-Nr. 70-84 u. 90-104
Niersplank	1	komplett
Niersweg	1	nur nördl. Seite von Mutschenweg bis Nr. 68
Niersweg	9	südl. Seite von Schloßweg bis Levenweg
Niersweg	9	nördl. Seite von Schloßweg bis Mutschenweg
Niersweg	9	nördl. Seite von Nr. 68 bis Levenweg
Pappelallee	7	komplett bis Ende Schulgrundstück bzw. Kindergarten (ohne Stichstr. zu Nr. 17-31)
Pappelallee	9	Stichstraße zu den HsNr. 17 - 31
Pappelallee	9	Straße zu den HsNr. 33, 49 -59
Pappelallee	2	Stichstraße zu den HsNr. 33 - 49
Ramshof	2	komplett
Reiherweg	9	komplett
Rothweg	1	komplett
Schmiedeweg	9	komplett
Schwalbenstr.	1	komplett
Starenweg	1	komplett
Steene Dyk	9	komplett
Verresstr.	2	nördl. Straßenseite komplett sowie südl. Straßenseite von Haus-nr. 20 bis 24
Verresstr.	2	südl. Seite entlang Parkplatz
Verresstr.	9	südl. Straßenseite vor HsNr. 12 - 20
Verresstr.	9	südl. Straßenseite HsNr. 24 bis Parkplatz
Vinhovenplatz	9	komplett
Virmondstr.	1	nördl. Seite: von Neustr. Bis Haus-Nr. 68 (Ecke Heckenrosenweg); von Bengdbruchstr. bis Haus-Nr. 108
Virmondstr.	1	südl. Seite: Bengdbruchstr. bis Neustr.
Virmondstr.	2	von Neustr. bis Hauptstr.
Von-Ketteler-Str.	9	komplett
Weidenweg	7	nördl. Straßenseite (ohne südl. Straßenseite)

Straßenverzeichnis 2021
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Neersen

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Weidenweg	9	südl. Straßenseite

**807/2020 Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren
nach § 7 Abs. 1 KAG für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserver-
bandsgebühren) vom 28.10.2020**

(Abl. Krs. Vie. ____, S. __)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und am 01. November 2020, der §§ 1,2 ,3 ,4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Kraft getreten am 01. Januar 2020, sowie des § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) in der Stadt Willich vom 21. Dezember 1982 (Amtsblatt Kreis Viersen 1982 S. 636), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühr beträgt jährlich im Einzugsgebiet des

Niersverbandes

für Gewässerunterhaltung	0,0800 €/ar
für Hochwasserschutz	0,0340 €/ar

Wasser- und Bodenverbandes
der Mittleren Niers

0,1145 €/ar

Wasser- und Bodenverbandes
Nordkanal

0,0464 €/ar

§ 2

Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabensetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 KAG NW für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 19. Dezember 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 28.10.2020

gez.
(Heyes)
Bürgermeister

808/2020 14. Änderungssatzung vom 10.11.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Willich vom 21.07.1997

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Willich am 10.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Willich beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Titel und § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 7

Beiräte und Unterausschüsse

- (4) Es werden folgende Unterausschüsse gebildet:
- a.) im Haupt- und Finanzausschuss Unterausschuss „Wirtschaftsförderung“
 - b.) im Ausschuss für Kultur und Brauchtum Unterausschuss „Partnerschaftswesen und Städtepartnerschaften“
 - c.) im Planungsausschuss Unterausschuss „Verkehr und Mobilität“
- (5) Für die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Unterausschüsse wird Folgendes festgelegt:
- a.) Der/Die Vorsitzende des zuständigen Ausschusses leitet den Unterausschuss.
 - b.) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Unterausschusses legt der zuständige Ausschuss fest.
 - c.) Für Arbeitsweise, Fristen und Tagesordnung des Unterausschusses gelten die Vorgaben der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Rates.
 - d.) Die Fraktionen entsenden jeweils 1 Vertreter*in in den Unterausschuss. Die Vertreter*innen müssen verpflichtet sein.

§ 10 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
- 1. Haupt- und Finanzausschuss, -zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuss
 - 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 - 3. Jugendhilfeausschuss
 - 4. Sozialausschuss
 - 5. Ausschuss für Schule und Bildung
 - 6. Planungsausschuss
 - 7. Ausschuss für Sport- und Freizeit

8. Ausschuss für Kultur und Brauchtum
9. Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit
10. Ausschuss für Abgaben, Gebühren und Satzungen
11. Betriebsausschuss

Die Zahl der Ausschussmitglieder ist vom Rat festzulegen.

§ 12 Abs. 3 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

- (3) Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende und stellvertretende Bürgermeister*innen erhalten - neben der Aufwandsentschädigung, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen -, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gilt- außer für den Wahlprüfungsausschuss- für alle Ausschüsse.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende erfolgt bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern für eine/n stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n, bei mindestens 16 Mitgliedern für zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende und bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern für drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende.

Anlage 1 der Hauptsatzung „Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ausschüsse wie folgt geändert:

Präambel : Die entscheidenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse stehen bezüglich der Finanzierungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates gemäß § 9 Hauptsatzung.

I. Haupt- und Finanzausschuss zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuss

1.) Beratende Zuständigkeiten

Neu a) Anregung und Koordination von Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbesserung der Digitalisierung

Alt a.) bis f.) neu als b.) bis g.) ohne Veränderung

h.) Förderung von Frauen durch Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik z.B. Gleichstellungspläne, Wiedereingliederungsprogramme, Konzepte zur Teilzeit

2.) Entscheidende Zuständigkeiten

Neu a) Einberufung eines Unterausschusses „Wirtschaftsförderung“

Der Unterausschuss berät insbesondere Fragen

- der Bestandspflege und –entwicklung
- der Förderung und Unterstützung von Start-ups und Gründern*innen
- der Ansiedlungsakquisition
- der Fördermittelberatung und –einwerbung
- des Standortmarketings und PR-Maßnahmen
- der Unterstützung bei der Fachkräftesicherung
- der Pflege und Erweiterung der Netzwerke
- der Initiierung neuer Projekte

Alt a.) bis o.) neu als b.) bis p.) ohne Veränderung

VI. Sport- und Freizeitausschuss

1.) Beratende Zuständigkeiten

- a) grundsätzliche Angelegenheiten des Sports
- b) Rahmenkonzept „Freizeit in der Stadt Willich“
- c) Angelegenheiten der Sport- und Freizeitstätten
- d) Sportstättenleitplan
- e) Sport- und Freizeitstätten-Bau
- f) Nutzung des Freizeitbades „De Bütt“ (soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Abgaben, Gebühren und Satzungen berührt wird)

2.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Beihilfen zum Bau von vereinseigenen Sportanlagen
- b) Zuschüsse an Vereine und Organisationen des Sportbereiches im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- c) Sportfachliche Entscheidung über städtische Hochbaumaßnahmen im Sportbereich
- d) Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports
- e) Erlass von Richtlinien zur Förderung des Sports
- f) Fachliche Entscheidung bei Baumaßnahmen im Bereich Freizeit
- g) Zielkonzept des GB Sport und Kultur bezüglich Sport und Freizeit, soweit Zuständigkeiten des Rates nicht berührt werden

VII. Ausschuss für Kultur und Brauchtum

1.) Beratende Zuständigkeiten

- a) Kulturplanung

- b.) Aufstellung, Anbringung von Kunstwerken, Denkmälern und Gedenktafeln in öffentlichen Anlagen (ohne Friedhöfe), auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie an städtischen Gebäuden
- c.) Volkshochschule

2.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) neu a.) Einberufung eines Unterausschusses Partnerschaftswesen und Städtepartnerschaften
Der Unterausschuss berät insbesondere Fragen
 - o der internationalen Angelegenheiten der Stadt Willich
 - o der Terminierung und Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Willich
 - o der Koordinierung der internationalen Angelegenheiten mit Schulen, Institutionen, Firmen, Vereinen und Gruppen
 - o der Weiterentwicklung der internationalen Beziehungen
- b.) Kulturelle Angelegenheiten
- c.) Zielkonzept des GB Sport und Kultur bezüglich Kultur
- d.) Büchereiwesen
- e.) Rahmenplanung Festspiele Schloss Neersen (insbes. Finanzplanung)
- f.) Förderung kulturell tätige Vereine, Verbände, Organisationen
- g.) Förderung des Brauchtumswesens und der Brauchtumsvereine
- h.) Rahmenplanung städtische Kulturveranstaltungen
- i.) Bewilligung von Beihilfen an öffentliche Büchereien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- j.) Zuschüsse an Vereine und Organisationen im Kultur- und Brauchtumsbereich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- k.) fachliche Entscheidung über städtische Hochbaumaßnahmen im Kulturbereich
- l.) fachliche Entscheidung bei Erwerb, Veräußerung oder Tausch von Kunstgegenständen im städtische Besitz

Neu VIII. Planungsausschuss

1. Beratende Zuständigkeiten

- a) bis c.) unverändert
- d) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich erforderlicher Abweichungs- bzw. Sondersatzungen*
- e) Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB*
- f) Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen einschließlich erforderlicher Abweichungs- bzw. Sondersatzungen*
- g) Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen sowie den Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen*

* Satzungsbeschlüsse erfolgen gemäß § 41 GO NRW durch den Rat.

2. Entscheidende Zuständigkeiten

a.) neu a.) Einberufung eines Unterausschusses Verkehr und Mobilität

Der Unterausschuss berät insbesondere Fragen

- des öffentlichen Personennahverkehrs einschl. der Verkehrsverbünde
- des Straßen- und Verkehrswesens
- Verkehrsplanung und –verknüpfung
- der Verkehrslenkung
- der Verkehrsberuhigung
- der Verkehrstechnologie

Die Zuständigkeiten für Straßenverkehrsangelegenheiten liegen bei dem/der Bürgermeister*in.

Alt a.) bis i.) neu als b.) bis i.) ohne Veränderung

j.) Entscheidung über städtische Tiefbaumaßnahmen einschließlich der Straßenbeleuchtung, Entscheidung über Ausbau- und Ausführungspläne sowie Bauprogramme als Grundlage für die nachfolgende Veranlagung von Beiträgen nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz NRW, im Falle von unaufschiebbaren beitragspflichtigen Sofortmaßnahmen auch nachträgliche Genehmigung möglich

Alt j.) bis l.) neu als k.) bis m.) ohne Veränderung

n.) Entscheidungen über die Erfüllung der in § 125 Abs. 2 BauGB genannten Anforderungskriterien, die da lauten:

1. das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB
2. die Planungsleitsätze und abwägungserheblichen Belange des § 1 Abs. 5 BauGB und
3. das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.

Neu IX. Ausschuss für Abgaben, Gebühren und Satzungen

Ohne Veränderung

Neu X. Betriebsausschuss

Ohne Veränderung

Neu XI. Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit

1. Beratende Zuständigkeiten

a.) Entwicklung und Umsetzung des Konzeptes „global-nachhaltige Kommune“

- b.) Anregung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
alt a.) bis h.) neu als c.) bis j.) ohne Veränderung

Artikel 2

Inkrafttreten

Die vorstehende 14. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister*in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 16.11.2020

Gez.

(C. Pakusch)
Bürgermeister

809/2020 Satzung zur 24. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 28.10.2020

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, sowie §§ 51 ff. des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376) in Kraft getreten am 3. Juni 2020, sowie der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in Kraft getreten am 1. Januar 2020 und der Satzung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20.Dezember 1996 (Abl. Krs. Vie. S. 1996, S. 768, hat der Rat der Stadt Willich am 07. Oktober 2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 14 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen **124,83 €** je gemeldeter Person und/oder festgesetztem Einwohnergleichwert;
- b) bei abflusslosen Gruben **6,86 €** je Kubikmeter Wassermenge gem. § 11.

II.

Diese Änderungsatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 28.10.2020

gez.

Heyes
Bürgermeister

810/2020 **Satzung zur 3. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 20.12.2017**

(Abl. Krs. Vie. 2018, S. 39)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW S. 1029) in Kraft getreten am 1. Januar 2020 und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376) in Kraft getreten am 3. Juni 2020 und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) in Kraft getreten am 17. Juli 2019, sowie der §§ 1 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 17.12.2015 (Abl. Krs. Vie. 1203) in Kraft getreten am 01.01.2016, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich beschlossen:

§ 8 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

(1) Die Entwässerungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- a) für Grundstücke, für die unmittelbar Reinhaltungsbeiträge an den Niersverband zu zahlen sind:

Schmutzwasser	1,50 €/cbm	bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	1,15 €/qm	befestigter und bebauter Fläche

- b) für alle übrigen Grundstücke:

Schmutzwasser	2,92 €/cbm	bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	1,21 €/qm	befestigter und bebauter Fläche

(2) Die jährliche Verwaltungsgebühr für den Einbau, den Austausch und das Ablesen der Wasserzweischenzähler sowie die Abrechnung der Wasserschwindmengen beträgt 25,70 €.

Abweichend vom Satz 1 beträgt die jährliche Verwaltungsgebühr 22,00 € für das Ablesen der Zählerstände sowie der Abrechnung von Wasserschwindmengen von messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzwischen- bzw. Zapfhahnzählern, welche die/der Gebührenpflichtige im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 installiert hat und die von der Stadt bzw. von einem von ihr beauftragten Dritten abgenommen worden sind. Diese Zähler dürfen auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen ausnahmsweise abweichend von § 2 (7) Nr. 1 dieser Satzung bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung für die Abrechnung der Wasserschwindmengen weiter genutzt werden, sofern dem Antrag eine aktuelle Eichbescheinigung bzw. eine Konformitätserklärung des

Herstellers beigefügt ist. Der Antrag ist bis zum 31.03.2020 bei der Stadt einzureichen. Nach Ablauf dieses Datums kann eine Berücksichtigung der bereits installierten Wasserzwischen- und Zapfhahnzähler nicht mehr erfolgen (Ausschlussfrist). Die übergangsweise Weiternutzung von Wasserzwischen- bzw. Zapfhahnzähler zur Ermittlung von Wasserschwindmengen, die vor dem 01.01.2018 installiert und abgenommen worden sind, ist dagegen ausgeschlossen.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 28.10.2020

gez. Heyes

(Heyes)
Bürgermeister

811/2020 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 28.10.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) in Kraft getreten am 1. Januar 2020 und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 20.12.2017 (Abl.Krs. Vie 2018 S. 39), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 19.12.2018 Abl. Krs. Vie. 2018, S.1307) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 07. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallentsorgung" nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01.01. des Veranlagungsjahres bestehenden, durch einen Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung aufhört.
- (4) Gibt die Stadt dem Antrag nach § 11 (4) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich statt, dann werden die Gebühren ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf den Eingang des Antrags auf eine gebührenmindernde Veränderung folgt, neu berechnet und der Gebührenbescheid berichtigt.
- (5) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind Zahl, Art und Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und Restabfallsäcke, sowie Zahl, Art und Größe der aufgestellten freiwilligen zusätzlichen Bio-Tonnen.

Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang Papier und Pappe, sperrige Abfälle, Sonderabfälle aus Haushaltungen, Bioabfälle sowie Elektrogeräte zur Abfuhr bereitgestellt wurden.

- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters für 1. Person mit einem Fassungsvermögen von <u>60 l bei 14-tägiger Leerung</u> | 117,74 € |
| b) | für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>60 l bei 14-tägiger Leerung</u> | 145,11 € |
| c) | für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>80 l bei 14-tägiger Leerung</u> | 163,37 € |
| d) | für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>120 l bei 14-tägiger Leerung</u> | 199,87 € |
| e) | für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>240 l bei 14-tägiger Leerung</u> | 309,38 € |
| f) | für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>80 l bei wöchentlicher Leerung</u> | 326,73 € |
| g) | für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>120 l bei wöchentlicher Leerung</u> | 399,73 € |
| h) | für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>240 l bei wöchentlicher Leerung</u> | 618,76 € |

- | | | |
|----|--|------------|
| i) | für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>770 l bei wöchentlicher Leerung</u> | 1.586,12 € |
| j) | für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>1.100 l bei wöchentlicher Leerung</u> | 2.188,43 € |
| k) | für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>4.500 l bei wöchentlicher Leerung</u> | 8.394,10 € |
| l) | für einen blauen Restabfallsack für Überhangrestabfälle gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich | 2,38 € |
| m) | für einen Bioabfallsack gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich | 2,46 € |
| n) | für einen freiwilligen zusätzlichen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l | 41,00 € |
| o) | für Einwohnerequivalente (entspricht 20 Liter pro Woche Restabfallvolumen) | 81,68 € |

§ 4 Gebührenabschlag

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung der Stadt vor (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallgebühr nach § 3 Absatz 2 Ziffern a) bis j) um 47,00 €.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Entsorgungsgemeinschaft für die gemeinsame Bioabfallentsorgung zweier benachbarter Grundstücke vor (§ 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr für die/den Gebührenpflichtige/n des Grundstücks, auf dem kein Bioabfallbehälter aufgestellt wird, um 5,43 €.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Reduzierung des Behältervolumenes für einen 6-Personen Haushalt vor und es wurde ein entsprechender Reduzierungsantrag gestellt (§ 11 Abs (3) der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Gebühr für die wöchentliche Leerung des 80 Liter Behälter um 100,00 €.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 3 werden mit einem Gebührenbescheid angefordert und sind an die im Bescheid bezeichnete Stelle zu zahlen. Die Gebühren sind je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Erfolgt eine Nachveranlagung der Gebühren, so sind diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Überzahlungen werden verrechnet beziehungsweise erstattet. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gebühr für den Restabfallsack (§ 3, Buchst. l) und den Bioabfallsack (§ 3, Buchst. m) ist in dessen Kaufpreis enthalten und wird mit dem Kaufpreis fällig.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 19.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 28.10.2020

gez.

(Josef Heyes)

Bürgermeister

Sonstige

812/2020 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 24.08.2020 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102215419

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 24.11.2020
Sparkasse Krefeld

813/2020 Niersverband: Einladung Verbandsversammlung 17.12.2020

Niersverband

35. Sitzung der Verbandsversammlung
am 17. Dezember 2020

35. Sitzung der Verbandsversammlung des Niersverbandes
Donnerstag, 17. Dezember 2020, 10:30 Uhr,
Hugo Junkers Hangar,

Flughafenstraße 1, 41066 Mönchengladbach

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden, Genehmigung der Tagesordnung und Bestellung einer / eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Genehmigung der Niederschrift über die 34. Verbandsversammlung vom 12.12.2019
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Vorstandes
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2019 Vorlage
6. Aufstellung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der Sechsjahresübersichten Vorlage
7. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2021 und Aufstellung der Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2024 Vorlage
8. Ersatzwahlen zum Verbandsrat Vorlage
9. Ersatzwahlen zum Widerspruchsausschuss Vorlage
10. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen für das Wirtschaftsjahr 2021 Vorlage
11. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 Vorlage
12. Verschiedenes
13. Imbiss

Für den Fall, dass die anberaumte Verbandsversammlung nicht beschlussfähig ist, wird bereits jetzt zu einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, die um 10:45 Uhr am selben Ort und Tag stattfindet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung gemäß § 15 Absatz 4 Sätze 2 und 3 Niersverbandsgesetz in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

814/2020 **Verbandsversammlung**

Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Die 1. Sitzung in der zehnten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (95. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Dienstag, 8. Dezember 2020, 18.30 Uhr, Sparkasse Krefeld, Eingang: Neue Linner Str. 83 (Kassenhalle), statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des ältesten Mitgliedes
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahl des Verbandsvorstehers
5. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
6. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
7. Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
8. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
9. Wahl des ersten und des zweiten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
10. Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
11. Wahl(en) gemäß § 11 (3) SpkG NW in den Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld (Hauptverwaltungsbeamte/r der Zweckverbandsmitglieder)
12. Wahl zur Vertretung des Trägers in der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (§ 5 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes)
13. Vorschlag der Verbandsversammlung an den Verwaltungsrat zur Besetzung des Kuratoriums der Willicher Kulturstiftung

gez. Peter Fischer
Vorsitzender

815/2020 Tagesordnung 18. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



Tagesordnung

**18. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein
am 18.12.2020 um 10:00 Uhr,
bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG,
Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, Kantine**

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 30.10.2020
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH (KWA Regio) und Entsendung der Mitglieder in die Gremien der KWA Regio
4. Abfallsatzung des Bioabfallverbandes Niederrhein
5. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Niederrheinischen Bioanlagengesellschaft mbH (NBG)
6. Zusammenfassende Darstellung des Bioabfallprojektes
7. Terminausblick 2021
8. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

II. Nichtöffentliche Sitzung

9. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

W E R N E R

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

